

# **Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben**

**Diakonie für Familien**

**Arbeitshilfe für die  
praktische Arbeit**

August 2013

# Inhalt

- 3 **Vorwort**
- 4 **Einleitung**
- 5 **Rechtsgrundlagen für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft**
- 10 **Strukturqualität**
- 10 Welche Qualifikationen braucht die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII?
- 12 Soll die insoweit erfahrene Fachkraft eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter eines freien Trägers oder des Jugendamts sein?
- 13 Kann auch eine Beratungsstelle die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, oder muss es eine einzelne Fachkraft sein?
- 13 Können Leitungskräfte die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen?
- 13 Welche Rahmenbedingungen sind für die Tätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich?
- 14 Wer ist der Auftraggeber der insoweit erfahrenen Fachkraft?
- 15 Muss die fallführende Fachkraft bei akuter Kindeswohlgefährdung die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft abwarten?
- 16 Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft zu beachten?
- 18 Für welche Einrichtungen, Altersgruppen und Gefährdungslagen ist die insoweit erfahrene Fachkraft zuständig?
- 18 Wie wird die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft finanziert?
- 19 Wer haftet wofür?
- 19 Zivilrechtliche Haftung
- 21 Strafrechtliche Haftung der fallverantwortlichen oder der insoweit erfahrenen Fachkraft
- 22 Ergeben sich aus § 4 KKG für die dort genannten Berufsgruppen besondere Garantenpflichten?
- 23 **Prozessqualität**
- 23 Was ist die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft?
- 23 Wie ist die Arbeitsverteilung zwischen ihr und der fallverantwortlichen Fachkraft geregelt?
- 25 **Ergebnisqualität**
- 25 Wer hat welche Dokumentationsaufgaben?
- 25 Welche Formen der Evaluation unterstützen die Qualitätssicherung?
- 27 **Impressum**

# Vorwort

Wohl dem, der klug ist! Und der da lehrt, wo man's gern hört!  
Sirach 25,9

2007 wurde im SGB VIII der § 8a neu eingefügt. Diese Regelung stieß auf viel Skepsis und löste eine Reihe von Fragen aus. Im Vordergrund stand insbesondere die Frage nach der Rollenverteilung zwischen öffentlichen und freien Trägern. Völlig unklar war zudem die finanzielle Absicherung für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Mit der Arbeitshilfe „Die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 2 SGB VIII – eine neue fachdienstliche Aufgabe?“ (Diakonie Text 18.2008) griff die Diakonie die aktuellen Fragen auf und gab erste Antworten.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 sind noch nicht alle Fragen endgültig beantwortet und Probleme gelöst, die die Praxis bewegen. Der neu gegliederte § 8a SGB VIII lässt allerdings erkennen, dass seither intensiv um Lösungen der bestehenden Probleme und Verbesserungen gerungen wurde.

Den Bedarf nach Absicherung professionellen Handelns belegt § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Er greift den Aspekt von professioneller Verschwiegenheit einschlägiger Berufsgruppen auf. Gleichzeitig

gibt er den Angehörigen dieser Berufsgruppen ein Verfahren für das Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an die Hand.

Der allgemeine Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft in § 8b SGB VIII und damit auch der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft wird weit über ihren ursprünglichen Einsatzrahmen hinaus ausgedehnt.

Die Diakonie Deutschland hat diese Neuregelungen zum Anlass genommen, eine Neuauflage der ersten Arbeitshilfe zu erstellen. Sie will damit die praktische Arbeit diakonischer Einrichtungen und Träger bei der Umsetzung einer Aufgabe unterstützen, die 2012 nicht mehr neu ist, aber nach wie vor viele Fragen aufwirft.

Es werden Erfahrungen aufgegriffen, um zu zeigen, in welchem neu gestalteten rechtlichen Rahmen die insoweit erfahrene Fachkraft zum Einsatz kommt.

Die Diakonie Deutschland freut sich, mit dieser Arbeitshilfe zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes beitragen zu können.

Maria Loheide  
Vorstand Sozialpolitik Diakonie Deutschland

# Einleitung

Sechs Jahre nach Inkrafttreten von § 8a SGB VIII hat das Bundeskinderschutzgesetz die bisherigen Regelungen neu gegliedert und klarer formuliert. Zugleich bezieht das Bundeskinderschutzgesetz mit § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz ( KKG) Berufsgruppen, die nicht zur institutionellen Kinder- und Jugendhilfe gehören, aber aufgrund ihrer Tätigkeit mit Kindeswohlgefährdungen konfrontiert werden und dafür Handlungssicherheit brauchen, in ein modifiziertes Verfahren der Gefährdungseinschätzung ein. Wie in der Ausgangsregelung § 8a SGB VIII soll auch diese neue Vorschrift eine Orientierung geben. Dies gilt sowohl für die Einschätzung, ob im Einzelfall eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, als auch für die Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung so schwer wiegt, dass man sich zu deren Abwendung ausnahmsweise über die professionellen Schweigepflichten hinwegsetzen darf. Eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung ist insbesondere der in § 8b SGB VIII enthaltene weit gefasste Rechtsanspruch auf die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Die gegenwärtigen Regelungen weisen dem Jugendamt einen Koordinierungsauftrag für die Sicherstellung dieser Fachberatung<sup>1</sup> zu. Es liegt in seiner Verantwortung, dass ausreichend insoweit erfahrene Fachkräfte zur Verfügung stehen<sup>2</sup>, die die freien ebenso wie die öffentlichen Träger im Bedarfsfall zur kollegialen Beratung ihrer Fachkräfte hinzuziehen können.

Beratungsstellen, in denen multiprofessionelle Teams zusammenarbeiten, beschäftigen in der Regel Fachkräfte, die sowohl von ihrer Grundausbildung her als auch aufgrund ihrer

Zusatzqualifikationen und Praxiserfahrung in der Lage sind<sup>3</sup>, die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft zu übernehmen.

Kirchlich-diakonische Träger, deren Mitarbeitende für diese besondere Beratung qualifiziert sind, müssen deshalb klären, ob und unter welchen Bedingungen diese Mitarbeitenden die zusätzliche fachdienstliche Aufgabe übernehmen sollen und können. Damit ist eine Reihe von Fragen verbunden, die die freien Träger vor der Übernahme der besonderen Beratungsaufgaben klären müssen. Die Arbeitshilfe greift diese Fragen unter den verschiedenen Qualitätsaspekten Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität auf. Bevor die Arbeitshilfe diesen Fragen nachgeht, erläutert sie kurz die rechtlichen Rahmenbedingungen, nach denen sich die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkräfte richtet.

Die Ausführungen sind nicht als eine abschließende Aufzählung von Fragen und Antworten gedacht. Vielmehr soll diese „kommentierte Fragenliste“ die Fachdiskussion vor Ort anregen und unterstützen. Für Rückmeldungen zu ihrer Ergänzung und Aktualisierung an die Herausgeber bedankt sich die Arbeitsgruppe schon jetzt.

Die Arbeitshilfe ist in einer Arbeitsgruppe von Kolleginnen und Kollegen aus Beratungsstellen, der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e. V., den Diakonischen Werken und dem Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung unter Federführung von Diakonie Deutschland erarbeitet worden<sup>4</sup>. Ihnen allen sei an dieser Stelle herzlich für ihre Mitarbeit gedankt.

<sup>3</sup> Vgl. II.1

<sup>4</sup> In dieser Arbeitsgruppe haben mitgearbeitet: Henriette Biedowicz, Evangelische Konferenz für Familien- und Lebensberatung, Berlin; Achim Haid-Loh, Ev. Zentralinstitut für Familienberatung, Berlin; Wilfried Jeutner, Diakonie Sachsen, Radebeul; Marijke Kaffka-Backmann, Diakonie Schleswig-Holstein, Rendsburg; Wolfgang Kinzinger, Zentrum Seelsorge und Beratung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Friedberg; Dr. Friederike Mußgnug, Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband, Berlin; Simon Elisabeth, Diakonie Bayern, Nürnberg; Jan Wingert, Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Münster.

<sup>1</sup> Vgl. Münder 2006, § 8a Rn. 31

<sup>2</sup> Vgl. II.6

# Rechtsgrundlagen für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Ausgangsnorm für die Umsetzung des Kinderschutzes im Rahmen des SGB VIII ist § 8a Abs. 1 SGB VIII. Dieser richtet sich in erster Linie an die Jugendämter. Er gibt ihnen auf, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eine Risikoabschätzung vorzunehmen:

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.  
§ 8a Abs. 1 SGB VIII

Der Gesetzgeber hat den Jugendämtern mit der Regelung nicht nur Verfahrensschritte vorgegeben (erkennen – bewerten – handeln), sondern zugleich auch fachliche Mindeststandards für die Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung normiert<sup>5</sup>:

1. Jugendämter haben die Erziehungsberechtigten und betroffenen Kinder an der Einschätzung der Sachlage ebenso wie an der Auswahl der für sie geeigneten Hilfen zu beteiligen<sup>6</sup>. Die Eltern sowie das Kind und die Jugendliche müssen deshalb in die Risikoabschätzung einbe-

zogen werden, sofern dies nicht den Schutz des Kindes beziehungsweise der Jugendlichen gefährdet. Ziel dieses Verfahrens ist es, eine Hilfebeziehung zwischen der professionellen Kinder- und Jugendhilfe und den Betroffenen aufzubauen, in deren Rahmen Kinder, Jugendliche und Eltern bestehende Schwierigkeiten offen ansprechen können<sup>7</sup>.

2. Besondere Erwähnung findet dabei der Hausbesuch. Das SGB VIII beschränkt ihn auf die Fälle, in denen er fachlich geboten erscheint.

Grundlage einer fachlich qualifizierten Einschätzung des Gefährdungs- und Hilfebedarfs ist nach § 8a Abs. 1 SGB VIII die fachkollegiale Beurteilung. Die Pflicht zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist eine verbindliche Vorgabe für das Verwaltungsverfahren. Sie steht nicht im Belieben der Fachkräfte oder der Leitung. Vielmehr soll die Wahrnehmung und Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte sowie die Erarbeitung eines Schutzplans regelmäßig im Austausch mit mindestens einer weiteren Fachkraft erfolgen (Vier-Augen-Prinzip).

Mit der Pflicht zum Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte greift das Gesetz ein Qualitätsmerkmal der Erziehungsberatung auf. Kollegen bewerten im Fachteam die Situation, sie wirken dabei fachlich und multiprofessionell zusammen (§ 28 SGB VIII). Der teamorientierte Ansatz stellt eine fachlich-methodische Beurteilung und Bewertung sicher, in der das Team zunächst (interfachlich) die Gefährdung feststellt und eine fachlich abgestimmte Prognose über die Entwicklung, das Gefährdungspotenzial und die erforderlichen Hilfen erstellt. Die im Fachteam erarbeitete Prognose über die Entwicklung einer Gefährdungslage ist die entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII.

<sup>5</sup> Vgl. auch Reinhard Wiesner/Peter Büttner, Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII in der Praxis, in: *Kindschaftsrecht und Jugendhilfe* 7/8 2008, S. 292-297 (im Folgenden zitiert als Wiesner/Büttner 2008).

<sup>6</sup> Thomas Meysen in *Frankfurter Kommentar SGB VIII*, 7. Auflage, 2013, zu § 8a Rn 27 (im Folgenden zitiert als *Frankfurter Kommentar*)

<sup>7</sup> Thomas Meysen in *Frankfurter Kommentar*, zu § 8a Rn 33

Der Gesetzgeber erwartet in § 8a Abs. 1 SGB VIII, dass in jedem Jugendamt kinderschutzfähige Fachkräfte vorhanden sind, die die Risikoabschätzung kollegial vornehmen können. Da die Fachkräfte meist mit komplexen Gemengelagen unterschiedlicher und oft auch verdeckter Risikofaktoren konfrontiert sind, dürfen und sollten in den Fachteams Vertreter unterschiedlicher Fachrichtungen zusammenwirken. Wenn für die Risikoabschätzung weiteres Fachwissen erforderlich ist, dürfen die fallverantwortlichen Fachkräfte unter Beachtung des Datenschutzes<sup>8</sup> auch Externe (zum Beispiel Kinderärzte, Kinder- und Jugendpsychiater, Suchtberater, Vertreter medizinischer Dienste) in die kollegiale Beratung einbeziehen oder mit diesen eine externe Supervision vereinbaren<sup>9</sup>. Im Verfahren geht die kollegiale Beratung im Fachteam der Absprache mit den Betroffenen voraus. Es handelt sich dabei um keine Hilfeplanung im Sinne von § 36 Abs. 1 SGB VIII. Vielmehr schafft die fachkollegiale Erörterung erst die Grundlage, von der aus die fallverantwortliche Fachkraft das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und deren Kindern sucht<sup>10</sup>.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII regelt die Einbeziehung freier Träger in den Kinderschutz auftrag. Die Jugendämter sind verpflichtet, sicherzustellen, dass auch bei freien Trägern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung von betreuten Kindern oder Jugendlichen in einem angemessenen Verfahrens professionell bearbeitet werden.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen,

dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

§ 8a Abs. 4 SGB VIII

Die Gestaltung der Gefährdungseinschätzung (siehe oben) auf der Grundlage einer Vereinbarung trägt der Autonomie der freien Träger Rechnung<sup>11</sup>. Denn eine Vereinbarung schließt den Zwang zur Einigung aus. Falls sie nicht zustande kommt, kann der freie Träger den Schutz der Kinder auch mit einer Selbstverpflichtungserklärung sicherstellen<sup>12</sup>. Wenn das in der Selbstverpflichtungserklärung niedergelegte Verfahren zum Kinderschutz gewährleistet ist, können sich keine Konsequenzen für die Betriebserlaubnis (§ 45 SGB VIII) beziehungsweise die Förderung gem. § 74 SGB VIII ergeben<sup>13</sup>.

Wie diese Gewährleistung im Einzelnen erfolgt, bleibt den freien Trägern überlassen. Insoweit beschränkt § 8a Abs. 4 SGB VIII sich darauf, die für die Einhaltung der erforderlichen Standards unverzichtbaren Regelungsgegenstände vorzugeben. Entsprechend muss eine – anstelle der Vereinbarung verwendete – Selbstverpflichtung eines freien Trägers diese Regelungspunkte aufgreifen und Aussagen zu diesen Punkten enthalten.

Wichtiger Bestandteil dieser professionellen Würdigung und Gewichtung der Gefährdungsaspekte beim freien Träger ist die Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft<sup>14</sup>. Die gemeinsame Fallerörterung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft setzt bei den Freien Trägern das Vier-Augen-Prinzip um und unterstützt die fallverantwortliche Fachkraft bei der Bewertung des ihr bekannt gewordenen Sachverhalts. Diese Kenntnis ist zwangsläufig begrenzt. Da nämlich der sogenannte Amtsermittlungsgrundsatz für freie Träger nicht gilt, haben weder die Träger selber noch die für sie handelnden Fachkräfte eigene Ermittlungsaufträge oder gar -befugnisse. Ihre Sachverhaltskenntnis umfasst die Eindrücke und Mitteilungen,

11 Vgl. Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8a Rn. 57

12 Entsprechend gelten Hinweise auf den erforderliche Inhalt der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII auch für die Selbstverpflichtung.

13 Vgl. Peter-Christian Kunkel 2008, S. 54 f, Wiesner Rn. 10 zu § 8a. Da freie Träger die Verhandlungen über die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII grundsätzlich nur auf der Grundlage eines schlüssigen Kinderschutzes beginnen sollten, können sie Verhandlungen über den Abschluss der Vereinbarung ergebnisoffen aufnehmen und auf eine Selbstverpflichtung ausweichen, wenn die Gespräche zu keiner Einigung führen. Allerdings muss ihr Konzept für eine Gefährdungseinschätzung den Anforderungen des § 45 Abs. 3 SGB VIII genügen.

14 Zu allgemeinen fachlichen Anforderungen an diese Arbeit vgl. II.1

8 Insbesondere, indem die fallverantwortlichen Fachkräfte die Beteiligten ihrer Fallkonstellation unter Pseudonym oder in anonymisierter Form vorstellt. S. dazu § 64 Abs. 2a SGB VIII.

9 Vgl. Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, § 8a Rn. 24

10 Vgl. Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, § 8a Rn. 27

die die Fachkräfte bei der Erfüllung ihres eigentlichen Arbeitsauftrages wahrnehmen (zum Beispiel das Verhalten und Äußerungen eines Kindes während der Betreuung in der Kita-gruppe, Elterngespräche)<sup>15</sup>. Die Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII (oder die vom Träger eingegangene Selbstverpflichtung) verlangt deshalb „nur“, auf der Grundlage der während der Tätigkeit wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte fachlich das Risiko abzuschätzen. Hierbei sollen sie – wie die Fachkräfte der Jugendämter auch – nach dem Vier-Augen-Prinzip vorgehen und eine insoweit erfahrenen Fachkraft hinzuziehen.

Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Wirkungsbereich der insoweit erfahrenen Fachkräfte über die Kinder- und Jugendhilfe hinaus ausgedehnt<sup>16</sup>. Vor diesem Hintergrund korrespondiert der in § 8a SGB VIII verankerte Verfahrensstandard mit dem in § 8b Abs. 1 SGB VIII gewährten Anspruch auf fachlich erfahrene Unterstützung bei der Gefahreinschätzung.

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.  
§ 8b Abs. 1 SGB VIII

Voraussetzung für diesen Beratungsanspruch ist, dass jemand beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt steht. Es kommt weder darauf an, ob die Anspruchsberechtigten im engeren Sinne der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind noch darauf, ob sie freiberuflich, angestellt, haupt-, nebenamtlich oder auf Honorarbasis und damit nur in Einzelfällen engagiert sind<sup>17</sup>. Wenn der Anspruch geltend gemacht wird, kommt es nicht darauf an, ob die Wahrnehmung rational begründet ist, da die Beratung eine reflektierte und kritische Bewertung sicherstellen soll. Es ist vielmehr gerade der Zweck der Beratung, die Wahrnehmungen aufzugreifen und fachlich zu bewerten. Auf der Grundlage dieser Einschätzung berät die Fachkraft die Anspruchsberechtigten dann über die nächsten Schritte im Kontakt mit den Betroffenen<sup>18</sup>.

<sup>15</sup> Die Fachkräfte müssen also nicht Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung beispielsweise eines Nachbarkindes nachgehen, von dem sie in der Beratung hören, das aber nicht selbst bei ihnen in Beratung ist. Vergleiche Peter-Christian Kunkel 2008, S. 52.

<sup>16</sup> Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, zu § 8b Rn. 1, Bundestagsdrucksache 17/6256, S. 22

<sup>17</sup> Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8b Rn. 5

<sup>18</sup> Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8b Rn. 7; wenn sich die Lage im Ergebnis als unbedenklich erweist, wird die insoweit erfahrene Fachkraft dementsprechend auch von Aktivitäten und Gesprächen mit den Eltern abraten.

Verpflichtet sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die ein entsprechendes Beratungsangebot sicherstellen (und finanzieren) müssen. Damit die Fachkräfte diese Beratung schnell und unbürokratisch anfordern können, können sie den Anspruch sowohl an ihrem Dienst- wie auch an ihrem Wohnort geltend machen und entsprechend den Kontakt zu insoweit erfahrenen Fachkräften suchen<sup>19</sup>.

Der Beratungsanspruch aus § 8b Abs. 1 SGB VIII überschneidet sich teilweise mit dem parallel gelagerten Beratungsanspruch nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)<sup>20</sup>. § 4 KKG unterstützt Berufsgruppen, die den besonderen Schweigepflichten nach § 203 StGB unterliegen<sup>21</sup> und beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls.

#### (1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die

<sup>19</sup> Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8b Rn. 6

<sup>20</sup> Die beiden Ansprüche laufen insoweit parallel und stehen alternativ nebeneinander, so Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, Rn. 2

<sup>21</sup> S. zu datenschutzrechtlichen Vorgaben II.8

Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

§ 4 KKG

§ 4 KKG begründet keine Meldepflichten<sup>22</sup> sondern unterstützt Personen, die wegen der besonderen Vertrauensbeziehungen zu ihren Mandanten, Patienten beziehungsweise Ratsuchenden den Schweigepflichten aus § 203 StGB unterliegen, im professionellen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlverletzungen. Während Meldepflichten darauf ausgerichtet sind, das Jugendamt möglichst früh in eventuelle Gefährdungen einzubeziehen, stärken die Regelungen des § 4 KKG ebenso wie die des § 8a SGB VIII die freien Träger und andere nicht staatlichen Adressaten bei der niedrigschwelligen Abhilfe von Gefährdungen<sup>23</sup>. Wie in § 8a SGB VIII soll sich die Klärung der Sachlage und die Abhilfe von tatsächlich vorhandenen Kindeswohlgefährdungen vorrangig auf der Grundlage des Vertrauens ergeben, das Eltern Kinder-

22 So Stephan Rixen in „Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnistägern“ durch das Bundeskinderschutzgesetz in Sozialrecht aktuell 2012, S. 221 ff., 222. Mit dem Verzicht auf besondere Meldepflichten beschreibt das deutsche Recht durchaus einen Sonderweg. Mit Ausnahme von Deutschland, Niederlande, Belgien, Frankreich, Irland und Spanien verpflichten die meisten EU-Mitgliedstaaten mindestens diejenigen, die beruflich mit Kindern zu tun haben (also die Zielgruppe des § 8b SGB VIII) zu einer solchen Benachrichtigung und stellen eine Verletzung dieser Pflicht teilweise auch unter Strafe.

23 Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar § 8b Anh. zu § 4 KKG Rn. 95

ärzten, Beratern und anderen entgegenbringen. Die staatliche Ebene soll erst eingeschaltet werden, wenn auf dieser Vertrauensebene eine Abhilfe nicht möglich oder gescheitert ist und nach der Einschätzung der beratenden Personen („für erforderlich hält“) das Jugendamt mit seinen Befugnissen tätig werden muss. Die öffentlichen Träger können ohne Einverständnis der betroffenen Erziehungsberechtigten einbezogen werden. Grundsätzlich sollte die Fachkraft die Erziehungsberechtigten aber über diesen Schritt informieren, da sonst die Vertrauensbeziehung zwischen der Einrichtung und den Erziehungsberechtigten unnötig belastet würde. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn eine solche Mitteilung die Lage des Kindes weiter verschlimmern könnte, beispielsweise wenn zu befürchten ist, dass die Eltern an einen unbekanntem Ort umziehen oder das Kind dorthin verbringen.

Die Information an das Jugendamt gem. Abs. 3 macht freie Träger und die Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 KKG nicht zum „verlängerten Arm des Jugendamtes“<sup>24</sup>. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Befugnis unterstreicht vielmehr, dass es sich bei der Information gerade nicht um einen verwaltungsinternen Vorgang handelt; zwischen diesen wäre eine einfache Anordnung ausreichend, der die Betroffenen nachkommen müssten.

Abs. 2 stellt sicher, dass die Personen im Sinne von § 4 Abs. 1 KKG Unterstützung durch insoweit erfahrene Fachkräfte erhalten können, wenn sie diese in Anspruch nehmen wollen<sup>25</sup>. Abs. 3 schließlich regelt, wann die Angehörigen dieser Berufsgruppen zur Abwendung der Gefährdung Jugendämter einschalten dürfen, ohne gegen ihre besonderen, professionellen Schweigepflichten zu verstoßen.

Anspruchs verpflichtet sind auch hier die örtlichen Träger der Jugendhilfe, die damit vor Ort die Beratung der jeweils nach § 4 Abs. 2 KKG und § 8b Abs. 1 SGB VIII Anspruchsberechtigten sicherzustellen haben.

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des KKG sind die in § 3 KKG beschriebenen verbindlichen Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. Diese Netzwerke sollen eine strukturelle Zusammenarbeit und Kooperation von möglichst vielen öffentlichen und freien Instanzen sicherstellen. Der Kreis der Mitwirkenden an

24 So Stephan Rixen in „Inpflichtnahme von „Berufsgeheimnistägern“, in Sozialrecht aktuell 2012, S. 221 ff., 222

25 Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 4 KKG Rn. 99.



diesen Netzwerken ist weit gefasst<sup>26</sup>; ausdrücklich benennt das Gesetz unter anderem Beratungsstellen für soziale Problemlagen und Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach §§ 3 und 8 SchKG. Dass in diesen Netzwerken auch Personen mitwirken, die den besonderen Verschwiegenheitspflichten aus § 203 StGB unterliegen, ist unproblematisch. Da im Rahmen der Netzwerkarbeit gerade keine konkreten Fälle besprochen werden, kann es zu keinen Kollisionen mit den Schweigepflichten kommen.

Die in § 4 KKG vorgesehene Einbeziehung der Sucht-, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen wirft die Frage auf, ob und wie die Mitarbeitenden dieser Stellen auf erkennbare Gefahren für das noch ungeborene Leben reagieren können. Insbesondere stellt sich die Frage, ob eine solche Gefährdung zu einem Vorgehen nach § 4 KKG berechtigt. Das setzt voraus, dass § 4 KKG auch zum Schutz des noch ungeborenen Lebens vor einem schädlichen Drogenkonsum der Mutter zum Tragen kommt.

Die Rechtsordnung schützt das ungeborene Leben in vieler Hinsicht<sup>27</sup> und ordnet ihm eigene Rechtspositionen zu<sup>28</sup>; grundsätzlich lässt sich auch § 1666 BGB für den Schutz des ungeborenen Lebens heranziehen<sup>29</sup>. Allerdings knüpfen namentlich die in § 1666 Abs. 3 BGB beispielhaft aufgezählten Kinderschutz-Maßnahmen<sup>30</sup> überwiegend am Umgang mit einem bereits geborenen Kindes und dessen Lebensfüh-

rung an. Sie bewirken deshalb keinen effektiven Schutz des noch ungeborenen Lebens vor Gefährdungen durch Alkohol- oder Drogenkonsum der Schwangeren<sup>31</sup>.

Auch § 4 KKG bietet keine tragfähige Grundlage für solche Eingriffe. Er ist von seinem Wortlaut her auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten. Auch wenn die Beraterinnen und Berater deshalb in ihrer fachlichen Beratung auf die Gefahren des Alkohol- und Drogenkonsums für das ungeborene Leben hinweisen und die Schwangere zu einem Entzug zu bewegen versuchen werden (was durchaus den Verfahrensschritten im Rahmen des § 4 KKG entspricht), kommt die Befugnis zu einer Mitteilung an das Jugendamt nicht zum Tragen.

§ 4 Abs. 2 KKG soll diese jeweiligen fachlich-professionellen Vorgaben nicht verdrängen oder überlagern, sondern durch den Rechtsanspruch auf eine spezifisch kindeswohlbezogene Beratung erweitern.

Die Verletzung der Schweigepflicht kann allenfalls in besonders schweren Fällen eines Drogenmissbrauchs nach § 34 StGB gerechtfertigt sein. Dies dürfte allenfalls der Fall sein, wenn auch dem Kind irreparable Gesundheitsschädigungen drohen oder wenn der Drogenkonsum das Leben des Kindes zu gefährden droht<sup>32</sup>.

26 Allerdings stehen diese Stellen neben Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Diensten, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämtern, Sozialämtern, Gemeinsamen Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Krankenhäusern, Sozialpädiatrischen Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Einrichtungen und Dienste zur Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe einbezogen werden.

27 Vergleiche die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht zum Schutz des ungeborenen Lebens im Zusammenhang mit dem Schwangerschaftsabbruch, BVerfGE 39, S. 135 f. und BVerfGE 88, S. 203 ff.; ähnlich das EmbryonenschutzG

28 Vor allem im Erbrecht

29 Olzen in Münchener Kommentar zu § 1666, Rn. 41

30 Am besten geeignet sind allenfalls noch die unter Abs. 3 Nr. 1 genannten Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen. Demgegenüber setzten zum Beispiel Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen, das Verbot einer Kontaktaufnahme mit dem Kind oder die Begrenzung der elterlichen Sorge den regelmäßigen Kontakt mit dem geborenen Kind voraus und scheiden damit zum Schutz des noch ungeborenen Lebens aus.

31 Olzen in Münchener Kommentar zu § 1666, Rn. 42, der zum Beispiel auch darauf hinweist, dass ein mit dem Kindeswohl begründetes Rauchverbot während der Schwangerschaft zu weit gehe.

32 Weniger strenge Anforderungen an die Anwendbarkeit des § 34 StGB würden die Gefahr begründen, dass mit Hilfe des § 34 StGB die Anforderungen des § 4 KKG und der beruflichen Geheimhaltungspflichten unterlaufen werden.

# Strukturqualität

## Welche Qualifikationen braucht die insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a Abs. 4 und § 8b Abs. 1 SGB VIII?

Der Gesetzgeber unterscheidet in § 8a Abs. 2 SGB VIII zwischen den (fallverantwortlichen) „Fachkräften“<sup>33</sup> und der insoweit erfahrenen Fachkraft, die bei einer Risikoabschätzung hinzu-gezogen werden soll.

Die fallführenden Fachkräfte<sup>34</sup> in Einrichtungen und Diensten der freien Träger sollen den Schutzauftrag nach Abs. 1 auf der Grundlage von Vereinbarungen nach Abs. 4 wahrnehmen. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls soll es eine Einschätzung geben. Ihrem Auftrag nach hilft die insoweit erfahrene Fachkraft dabei, diese Anhaltspunkte zu bewerten und das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Hierzu gehören auch eine Prognose über die Entwicklung der Sachlage und die Unterstützung beim Erarbeiten von Hilfskonzepten für die Betroffenen.

Der Gesetzgeber macht keine inhaltliche Vorgabe für die Profession der insoweit erfahrenen Fachkraft<sup>35</sup>, sondern begnügt sich mit dem Erfordernis einer abgeschlossenen Ausbildung und praktischer Berufserfahrung. Die weiteren Kriterien für

die erforderliche Qualifikation haben die Parteien in einer Vereinbarung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII festzulegen. Damit soll sichergestellt sein, dass die Einrichtungen bei Gefährdungseinschätzungen eine für ihren spezifischen Fall zugeschnittene Unterstützung bekommen<sup>36</sup>. Keine Anhaltspunkte oder Vorgaben enthält § 8 Abs. 4 SGB VIII zu den Kriterien für die Qualifikation der Fachkraft. Bis die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser neuen Regelungsvorgabe Eingang in Empfehlungen gefunden haben und dann als Formulierungs- und Gestaltungshilfe bei Verhandlungen zur Verfügung stehen, müssen die freien Träger diese mit dem zuständigen öffentlichen Träger aushandeln.

Ohne diese Vorabformulierungen besteht für die Einrichtungen die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit, eigene Vorstellungen zu verwirklichen. Verbindlich ist allein, was in der für die konkrete Einrichtung abgeschlossenen Vereinbarung oder Selbstverpflichtung niedergelegt ist. Anhaltspunkte und Eckpunkte ergeben sich aus den Rahmenbedingungen der jeweiligen Arbeitsfelder und den Situationen, mit denen die Mitarbeitenden typischer Weise konfrontiert sind.

Sechs Jahre nach Inkrafttreten des § 8a SGB VIII besteht in der fachlichen Debatte Übereinstimmung darüber, dass die einschlägige fachliche Qualifikation in einer sozialpädagogischen, psychologischen oder jugendhilfespezifischen Berufsausbildung vorliegen muss („Fachkraft“). Zusätzlich zu dieser fachlichen Qualifikation und der Erfahrung in ihrem Ausbildungsberuf muss die Fachkraft Praxiserfahrungen im Hinblick auf die jeweiligen Hilfekontexte<sup>37</sup> und speziellen Gefährdungs-

33 Fachkräfte sind Fachkräfte im Sinne des §§ 72; 79 Abs. 3; 36 SGB VIII. Sie benötigen persönliche Merkmale (z.B. Teamfähigkeit, Empathie und Belastbarkeit) und fachliche Kenntnisse (§ 72 SGB VIII). Die fachlichen Kenntnisse können durch Ausbildung (zum Beispiel durch ein Studium der Sozialen Arbeit oder der Pädagogik, der Kinderpädagogik, der Heilpädagogik, der Psychologie oder einer Ausbildung als Erzieherin an einer Fachschule bzw. einer Fachakademie) oder Fort- und Weiterbildung erworben sein. Vergleiche auch Peter-Christian Kunkel 2008, S.53.

34 Der Begriff der fallführenden Fachkraft wird im Folgenden als Abgrenzung zu der beratend hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft verwendet. Er bezieht sich auf die Personen, die als Mitarbeitende eines freien Trägers im Rahmen ihres üblichen Arbeitsauftrags die gewichtigen Hinweise auf die Kindeswohlgefährdung wahrnehmen und dann das Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII in Gang setzen. Insoweit ist dieser Begriff auch von dem Begriff der fallführenden Mitarbeitenden bei den öffentlichen Trägern abzugrenzen.

35 Anders verhält sich dies zum Beispiel bei § 35a Abs. 1a SGB VIII, der die Gutachten zur Einschätzung über die seelische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen bestimmten, besonders qualifizierten Ärzten und Psychotherapeuten vorbehält.

36 BT Drs. 17/6256 S. 21

37 Eine reine Spezialisierung auf die Beratung nach § 8a SGB VIII bringt das Risiko mit sich, dass die betreffende Fachkraft die Anbindung an die praktische Arbeit verliert; ein der vom Gesetzgeber erwarteten praktischen Erfahrung würde so an Aktualität verlieren. Dies lässt sich vermeiden, wenn die insoweit erfahrene Fachkraft in ihr Fachteam eingebunden bleibt und weiterhin an der Regelarbeit teilnimmt.

kontexte/Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung aufweisen („insoweit erfahren“)<sup>38</sup>.

Berufsanfängerinnen oder Jahrespraktikanten beispielsweise können daher nicht insoweit erfahrene Fachkräfte sein. Die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft können deshalb auch nicht unabhängig von der jeweiligen Person in der Erwartung übertragen werden, dass die oder der Stelleninhaber die Erfahrung „on the job“ erwirbt. Die besondere Verbindung von Qualifikation und Erfahrung steht auch dem Versuch einer Fort- und Weiterbildung mit dem Ausbildungsziel „Kinderschutzfachkraft“ entgegen. Denn weder ist der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ fachlich hinreichend unterlegt; noch lässt sich wie dargestellt die anwendungsbezogene Erfahrung durch eine theoretische Ausbildung kompensieren<sup>39</sup>. Eine „Kinderschutzfachkraft“ ist keine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII und demzufolge auch nicht für solche Aufgaben einsetzbar.

Die Anforderung, „insoweit erfahren“ zu sein, ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Seine Bedeutung ist für den konkreten Fall durch Auslegung zu ermitteln. Die Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft stehen deshalb nicht zur Disposition der freien Träger. Vielmehr kann ein Gericht überprüfen, ob die ausgewählte Person die an sie gestellten Anforderungen erfüllt und der Träger eine korrekte Auswahl getroffen hat.

Wie bei der Risikoabschätzung im Fachteam des Jugendamtes kann auch bei der Risikoabschätzung die insoweit erfahrene Fachkraft bei Bedarf weitere externe Fachkompetenz (zum Beispiel zur Beurteilung medizinischer Sachverhalte) hinzuziehen.

Zum Mindestanforderungsprofil der insoweit erfahrenen Fachkraft gehören:

1. eine einschlägige Berufsausbildung (zum Beispiel Diplompsychologin, Diplomsozialpädagogin, Ärztin, Studium der Sozialen Arbeit)
2. (nachgewiesene) einschlägige Fortbildung

3. einschlägige Praxiserfahrung im Umgang mit Fallkonstellation von Kindeswohlgefährdung (zum Beispiel physische und psychische Kindesmisshandlung, sexueller Missbrauch, Vernachlässigung, häusliche Gewalt)
4. Kompetenzen zu
  - kollegialer (Team-)Beratung, Supervision oder Coaching
  - Kooperation mit Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, Einrichtungen der Gesundheitshilfe, Polizei und anderen
  - Mitarbeit in den lokalen Netzwerken gem. § 3 KKG
5. Persönliche Eignung (Beurteilung anhand der Kriterien: Belastbarkeit; Urteilsfähigkeit; professionelle Distanz)

Für die Arbeit der insoweit erfahrenen Fachkraft haben sich des Weiteren besondere (Fach)Kenntnisse zu folgenden Themen bewährt:

1. Kenntnisse über Ursachen und Wirkungen von Gewalt in Familien und engen Beziehungen, insbesondere über
  - Ursachen und die (familiäre) Dynamik von konflikthafter Beziehungen
  - das Erleben von familiärer Gewalt und die damit einhergehende Abwehr der Eltern
  - Symptome, die auf Entwicklungsbeeinträchtigungen hinweisen
  - das innere Erleben der Kinder und deren Bindung an die Eltern
  - Risiken und Ressourcen der Familien
2. Kenntnisse des rechtlichen Rahmens von Kindeswohlgefährdung und Datenschutz
3. Grundlagen des professionellen Selbstverständnisses, das insbesondere folgende Gesichtspunkte umfasst:
  - Umgang mit der Gegenübertragung bei Gewalt in der Familie
  - Umgang mit Abwehr und Widerstand von Familien
  - Fähigkeit, Schwieriges zur Sprache zu bringen
  - Kompetenz im konfrontierenden Gespräch mit den Eltern
4. Kenntnisse des Hilfesystems und der Kooperationswege

<sup>38</sup> Vgl. Wiesner/Büttner 2008, S. 295f. Nach Kunkel sind entwicklungspsychologische Kenntnisse für die Erstellung einer Prognose zur Kindeswohlgefährdung unabdingbar; vgl. Peter-Christian Kunkel 2008, S. 53; Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar Rn. 66 zu § 8a

<sup>39</sup> Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar Rn. 68 zu § 8a. Wiesner Rn. 11 zu § 8a

5. Kenntnisse des den spezifischen Kontexts, in dem sie als Fachkraft tätig wird:

- Stärken und Schwächen der fallverantwortlichen Fachkräfte bei der Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdungen (Ebene: Zusammenwirken insoweit erfahrene Fachkraft mit dem unmittelbarer Ansprechpartner)
- innere Organisation und Vernetzung der beratenen Institution (Ebene: Zusammenwirken insoweit erfahrene Fachkraft mit der anfordernden Einrichtung/Beratungsstelle)<sup>40</sup>
- Beziehungsdreieck Institution, Eltern und Kinder und dessen Bedeutung für einen Gefährdungskonflikt (Ebene: Zusammenwirken der Einrichtung/Beratungsstelle mit deren Klientel, ohne Beteiligung der insoweit erfahrene Fachkraft)

Die unter 1. bis 4. aufgezählten Themen sollten Bestandteil der besonderen Fortbildung sein. Die unter 5. aufgezählten Kenntnisse beziehen sich auf den Einsatzort. Sie sind unerlässlich, um die jeweiligen Wahrnehmungen und Handlungsmöglichkeiten der fallverantwortlichen Fachkraft zutreffend einschätzen zu können

### **Soll die insoweit erfahrene Fachkraft eine Mitarbeiterin / ein Mitarbeiter eines freien Trägers oder des Jugendamts sein?**

Das SGB VIII gibt nicht vor, ob die insoweit erfahrene Fachkraft eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamts oder eines freien Trägers sein soll. Gegen die Zuweisung dieser Tätigkeit an das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialdienst (ASD) sprechen die folgenden Gründe:

Das SGB VIII enthält keine ausdrückliche Zuweisung dieser Tätigkeit an die Stellen der Öffentlichen Träger. Vielmehr beschränkt § 8a Abs. 4 SGB VIII die Einbeziehung der öffentlichen Träger auf die Situationen, in denen die Freien Träger mit ihren Möglichkeiten am Ende sind, die Situation über Beratung und Empfehlungen zum Positiven zu beeinflussen, oder sie offenbar nicht zu beeinflussen ist. Der Einsatz dieser Personen als insoweit erfahrene Fachkraft würde die Einbeziehung der öffentlichen Träger im Prozess erheblich vorverlegen. Selbst wenn eine vom Jugendamt gestellte insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch getrennt von den nach

§ 8a SGB VIII einzubeziehenden Mitarbeitenden arbeitet und den jeweils anstehenden Fall nur in anonymisierter Form vortragen bekommt, käme es hier zu einer für Außenstehende nicht ohne Weiteres nachvollziehbaren Zusammenarbeit, die das Vertrauen in die Freien Träger gefährden könnte. Um die Vertraulichkeit der Beratungs- und Betreuungsverhältnisse zu schützen, kommt die Einbeziehung der Jugendämter nur als ultima ratio in Betracht<sup>41</sup>.

Der Aufbau des neu gefassten § 8a SGB VIII bestätigt diese Bedenken: Danach ist der Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft Bestandteil des Verfahrens nach Abs. 4. In diesem Verfahren kommt dem öffentlichen Träger eine deutlich begrenzte Rolle zu<sup>42</sup>. Diese Rolle und die damit einhergehende Sicherung der Vertraulichkeit dürfen nicht durch den Einsatz von Mitarbeitern des ASD als insoweit erfahrene Fachkraft ins Leere laufen. Unbedenklich ist eine solche Zusammenarbeit dagegen, wenn die insoweit erfahrene Fachkraft bei Beratungsstellen in öffentlicher Trägerschaft eingestellt ist. Denn diese Fachkräfte unterliegen denselben fachlichen Anforderungen wie ihre bei freien Trägern angestellten Kolleginnen und Kollegen.

Der Gesetzgeber lässt auch offen, wo die insoweit erfahrene Fachkraft organisatorisch anzubinden ist. Grundsätzlich sind zwei Modelle denkbar, wobei die Einrichtungen und Beratungsstellen klären müssen, welches Modell für sie geeigneter ist:

1. Die insoweit erfahrene Fachkraft kann innerhalb der Einrichtung oder des Dienstes beschäftigt sein, deren fallverantwortliche Fachkraft sie hinzuzieht. Sie kann aber nicht die fallverantwortliche Fachkraft ersetzen. Die insoweit erfahrene Fachkraft würde in diesem Fall die interne Organisation – die Hierarchien, internen Probleme, Verfahrensabläufe und anderes – kennen. Zudem ermöglicht dies eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft als beständiger Ansprechpartnerin. In der Umsetzung funktioniert dieses Modell allerdings nur bei sehr großen Einrichtungsträgern mit unterschiedlichen Arbeitsteams, die nebeneinander operieren und über ausreichende Kapazitäten verfügen, um die zusätzliche Beratungsarbeit der insoweit erfahrene Fachkraft wahrzunehmen.

40 Vgl. Georg Kohaupt, Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Der Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a KJHG. Vortrag auf dem Kinderschutzfachtag des Bezirkes Neukölln am 3.5.2006, S. 11f.

41 Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8a Rn.70, Georg Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, ISA Expertengespräch 2005, S. 13

42 Wiesner SGB VIII, zu § 8a Rn. 10

2. Die insoweit erfahrene Fachkraft ist beim Träger einer anderen Einrichtung beschäftigt. Sie hat daher allenfalls beschränkten Einblick in die internen Verfahrensabläufe der Einrichtung. Um die Verständigung der Fachkräfte im Einzelfall zu erleichtern, sollte dieses Modell die Zusammenarbeit mit einer Sonderabrede verstetigen und so sicherstellen, dass im Bedarfsfall dieselbe insoweit erfahrene Fachkraft zum Einsatz kommt. Dieses Modell dürfte dem Regelfall entsprechen.

### **Kann auch eine Beratungsstelle die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen, oder muss es eine einzelne Fachkraft sein?**

§ 8a Abs. 4 SGB VIII zielt darauf ab, dass bei der Gefährdungseinschätzung das individuelle Erfahrungswissen von Fachkräften zum Tragen kommt. Dementsprechend muss die Mitwirkung als insoweit erfahrene Fachkraft qualifizierten Einzelpersonen vorbehalten bleiben. Nur diese Einzelpersonen sind imstande, ihr Erfahrungswissen in die Bewertung der Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung einzubringen. Der Zugriff auf die zum Beispiel in Aktenbeständen gesicherte Praxisübersicht einer Einrichtung oder Beratungsstelle kann das nicht kompensieren.

Gegen eine Heranziehung von Beratungsstellen als institutionelle insoweit erfahrene Fachkraft spricht auch der Wortlaut des § 203 StGB. Dieser schützt das Vertrauen in die professionelle Verschwiegenheit von Beratern, Ärzten, Anwälten und anderen. Entsprechend richtet er sich an Einzelpersonen, die allein (gegebenenfalls für ihre Kanzlei oder Einrichtung) Beratungsgespräche führen und damit Empfänger der vertraulichen Mitteilungen sein können. Entsprechend verhält es sich bei der Beratung der fallführenden mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. Auch hier geht es um ein Beratungsgespräch, das letztlich nur Einzelpersonen miteinander führen können.

Viele Jugendämter halten Übersichten vor, die die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen insoweit erfahrenen Fachkräfte mit ihren jeweiligen Beratungsschwerpunkten aufführen. Diese Listen erleichtern den Einrichtungen und Beratungsstellen im Bedarfsfall die Auswahl einer geeigneten insoweit erfahrenen Fachkraft.

Wenn allerdings sämtliche Mitglieder eines Teams die Anforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft erfüllen, ist es möglich, zwar nicht die Beratungsstelle als solche, aber deren

gesamtes Team in die Liste der insoweit erfahrenen Fachkräfte aufzunehmen. Um die Auswahl einer bestimmten Fachkraft zu ermöglichen, muss die Liste dann die einzelnen Fachkräfte namentlich und mit ihrer jeweiligen Expertise benennen.

### **Können Leitungskräfte die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft übernehmen?**

Die Beratungsfachkraft übernimmt die Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft aufgrund ihrer persönlichen Qualifikation und Erfahrung. Sie hat ausschließlich eine beratende Rolle. Ihre Einordnung in die Hierarchien oder in organisatorische Abläufe der beratenen Einrichtung darf für diese Funktion keine Rolle spielen. Für die Heranziehung als insoweit erfahrene Fachkraft kommen daher sowohl angestellte Beratungsfachkräfte wie auch Leitungskräfte in Betracht.

Unabhängig von der Einbindung in die Hierarchie stellt sich die Frage nach der Fachaufsicht über die insoweit erfahrene Fachkraft und der erforderlichen fachlichen Begleitung. Eine Fachaufsicht über die insoweit erfahrene Fachkraft durch die Leitungskraft sollte durch kollegiale Intervention oder Qualitätszirkel mit anderen insoweit erfahrenen Fachkräften in derselben Funktion ergänzt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die Leitung der Beratungsstelle selbst als insoweit erfahrene Fachkraft tätig wird. Sie muss unabhängig von verbandlichen Aufsichtsregelungen eine fachliche Rückkoppelung und Absicherung ihrer Beratungstätigkeit nach §§ 8a oder 8b SGB VIII sicherstellen.

Ungeachtet dieser Überlegungen ist allerdings Folgendes festzuhalten: Die Letztverantwortung für die Umsetzung der Beratungsergebnisse, die die fallverantwortliche und die insoweit erfahrene Fachkraft gemeinsam erzielt haben, trägt die für die fallverantwortliche Fachkraft und deren Einrichtung zuständige Fach- und Dienstaufsicht. Abweichende einrichtungsspezifische Regelungen sind allerdings möglich.

### **Welche Rahmenbedingungen sind für die Tätigkeit einer insoweit erfahrenen Fachkraft erforderlich?**

Grundlage für die Zusammenarbeit mit der insoweit erfahrenen Fachkraft ist eine Beschreibung der wahrzunehmenden fachdienstlichen Aufgaben, die folgende Fragen klären sollte:

1. Wer erteilt ihr den Auftrag?
2. Was sind ihre fallbezogenen Aufgaben? Welche fallübergreifenden Aufgaben übernimmt sie? Zu welchen Problemkonstellationen und Altersgruppen kann sie einbezogen werden?
3. Welche Qualifikationen sind für diese Tätigkeit erforderlich?
4. Welche Befugnisse hat die insoweit erfahrene Fachkraft?
5. Was sind die Grenzen ihrer Tätigkeit (zum Beispiel keine Hinzuziehung zu Elterngesprächen, keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes)?
6. Wer informiert wann und in welcher Form die Leitung beziehungsweise den Träger der Einrichtung über das Ergebnis der Risikoabschätzung der insoweit erfahrenen Fachkraft?
7. Welche Regelung ist für den Konfliktfall zwischen insoweit erfahrener Fachkraft, fallverantwortlicher Fachkraft, Einrichtungsleitung und Träger über das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdungssituationen vorgesehen?
8. Wie sind die Entgelte für den personellen, finanziellen und sächlichen Aufwand (zum Beispiel Fahrkosten, Telefonate, Kopien) geregelt?
9. Wer übernimmt die Vertretung der insoweit erfahrenen Fachkraft für die Zeit, in der sie von ihren üblichen dienstlichen Verpflichtungen im Beratungsstellenteam abgezogen ist? Diese Frage ist nur zu klären, wenn die insoweit erfahrene Fachkraft der fallführenden Einrichtung angehört.
10. Wie ist die Zeit- und Mengenerfassung der Zusatzleistung geregelt?
11. Wer hat die Verantwortung für die Prozesssteuerung in Kinderschutzfällen? Gibt es ein Kinderschutzkonzept des jeweiligen Trägers, in dem beispielsweise die Fach- und Dienstaufsicht über die insoweit erfahrene Fachkraft geregelt ist?
12. Wie ist die Qualitätssicherung sowie deren Kostenerstattung geregelt (Qualitätszirkel, Intervisionszirkel, Fortbildung, kontinuierliche externe Supervision für den Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft in Kinderschutzfällen)?

Die Klärung dieser Fragen muss Grundlage für die Verhandlungen über die Vereinbarung nach § 8a SGB VIII sein und als Anlage Bestandteil der abgeschlossenen Vereinbarung werden.

Bei der Umsetzung von § 8b Abs. 1 SGB VIII wird die Bedeutung diese Aufgabenfelder sowohl quantitativ wie qualitativ zunehmen. Da den Nachfragenden diese Beratung kostenlos zur Verfügung stehen soll, kommen mit der zunehmenden Inanspruchnahme auch erhebliche finanzielle Belastungen auf die öffentlichen Träger zu, die die Probleme mit der bislang noch nicht abschließend geklärten Finanzierung der besonderen Beratung nach § 8a Abs. 4 SGB VIII verschärfen werden.

Weiterer Anpassungsbedarf wird sich für insoweit erfahrene Fachkräfte daraus ergeben, dass insbesondere die Arbeitsweise von niedergelassenen Ärzten, Psychologen oder Anwälten, die ihre Praxis oder Kanzlei allein betreiben, erheblich von der teambezogenen Arbeitsweise in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Beratungsstellen unterscheidet. Es wird abzuklären sein, wie sich die Beratung zur Gefährdungseinschätzung am besten mit der Arbeitsweise dieser Praxen oder Kanzleien verbinden lässt. Da die Beratung für diese Berufsgruppen gem. § 8b SGB VIII in erster Linie ein Angebot ist, wird die erfolgreiche Verankerung dieses Beratungsangebotes wesentlich davon abhängen, dass die Beteiligten einen gemeinsamen Arbeitsmodus finden.

### **Wer ist der Auftraggeber der insoweit erfahrenen Fachkraft?**

Auftraggeber der insoweit erfahrenen Fachkraft ist der Träger der Einrichtung, in der das Risiko abgeschätzt werden soll. Wer die Heranziehung veranlassen darf, muss jeder Träger in seinem Kinderschutzkonzept regeln. Dieses Konzept beschreibt die Verfahrensabläufe und benennt die prozesssteuernden Kompetenzträger. Das Kinderschutzkonzept des Trägers sollte zudem die finanziellen Fragen beim Einsatz der insoweit erfahrenen Fachkraft regeln (zum Beispiel Kostenneutralität bei trägerinterner Hinzuziehung, Kostenübernahme bei einer zusätzlichen Leistungserbringung durch die insoweit erfahrenen Fachkräfte).

Die Ausgestaltung des Kinderschutzkonzeptes und der damit verbundenen Aufgabenzuweisungen hängt von den Arbeitsbedingungen der einzelnen Einrichtungen ab. Je nachdem welche und wie viele Fälle regelmäßig anfallen und wie groß das Team ist, kann diese Befugnis der fallverantwortlichen Fachkraft selbst, ihrem Team übertragen werden oder der

Einrichtungsleitung vorbehalten bleiben. Sofern die Einrichtungsleitung die Beauftragung anderen überlässt, müssen diese sie umgehend über jede einzelne Heranziehung informieren.

Ähnliche Fragen wirft auch die Neuregelung in § 8b SGB VIII auf. Denn der dort verankerte Anspruch auf die Beratung richtet sich gegen die Jugendämter. In deren Verantwortung liegt die Sicherstellung eines hinreichenden Angebotes an Beratungskapazitäten. Letztlich sind damit die Jugendämter für eine Struktur zuständig zu, die eine kontinuierliche, kurzfristig verfügbare und nachhaltig refinanzierte Beratung absichert.

Durch die Einbeziehung von Fachkräften aus den Einrichtungen der freien Träger in die Erfüllung des Beratungsanspruchs entsteht rechtlich betrachtet eine Dreiecksbeziehung. Diese umfasst den Anspruchsinhaber, den öffentlichen Träger und den Arbeitgeber der beratenden Fachkraft. An der Vereinbarung zwischen den beiden Einrichtungen ist wegen deren Kostenfolgen auch der zur Finanzierung verpflichtete öffentliche Träger zu beteiligen. Während das Rechtsverhältnis zwischen dem Anspruchsinhaber und dem öffentlichen Träger vor allem durch die Sicherstellung eines Zugangs zu der benötigten Beratung geprägt ist, muss das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlichen Träger und dem Arbeitgeber der insoweit erfahrenen Fachkraft die regelmäßige und nachhaltig finanzierte Umsetzung regeln<sup>43</sup>. Insbesondere ist klarzustellen,

1. für welche Fälle die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen wird,
2. wie oft die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen wird, das heißt welchen Anteil an ihrer Gesamttätigkeit die Beratung bei der Gefährdungseinschätzung ausmacht,
3. wie die Abrechnung der jeweiligen Beratung erfolgt,
4. wie unter Beachtung der gerade in diesem Bereich weitreichenden datenschutzrechtlichen Vorgaben die Rückmeldungen über die einzelnen Beratungsvorgänge erfolgen soll (zum Beispiel in Anlehnung an die MiStra<sup>44</sup>).

Für die Ausgestaltung der Strukturen in der Beratung nach § 8b SGB VIII fehlen bislang noch konkrete Anhaltspunkte. Insoweit ist es an den öffentlichen Trägern, im Rahmen ihrer Strukturverantwortung die erforderliche Klarheit zu schaffen und tragfähige Systeme zu entwickeln.

### **Muss die fallführende Fachkraft bei akuter Kindeswohlgefährdung die Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft abwarten?**

Grundsätzlich ist die insofern erfahrene Fachkraft einzubeziehen, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine Risikoabschätzung klären muss, ob und gegebenenfalls welche Hilfen erforderlich sind, um die Gefährdung des Wohl des Kindes abzuwenden.

Allerdings kann sich die vermutete Gefahrenlage für ein Kind so weit verdichten, dass akuter Handlungsbedarf besteht und die Heranziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft einen für das Kind gefährlichen Verzug der notwendigen unmittelbaren Hilfe zur Folge hätte. In diesem Fall braucht die fallführende Fachkraft das Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII beziehungsweise § 4 KKG nicht einzuhalten und kann ohne Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft vorgehen. Nach Absprache mit der Einrichtungsleitung und/oder dem Träger der Stelle wird dann in der Regel die Einrichtungsleitung direkt das zuständige Jugendamt informieren. Sofern auch die Einrichtungsleitung nach § 203 StGB zur Geheimhaltung verpflichtet ist, kann sie sich dafür auf die Befugnis nach § 4 Abs. 3 KKG berufen. Eine solche Lage besteht zum Beispiel, wenn die gewichtigen Anhaltspunkte im Sinne von § 8a SGB VIII auf eine gegenwärtige Gefahr für die Gesundheit oder das Leben des Kindes hinweisen. Mit wem sich die fallverantwortliche Fachkraft in einem solchen Krisenfall einrichtungsintern abstimmt, muss die Einrichtung oder der Träger im Rahmen ihres Kindesschutzkonzeptes festlegen.

<sup>44</sup> Die Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) gilt aufgrund eines Beschlusses des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen; in ihrer 2008 in Kraft getretenen Neufassung enthält sie Regeln über die zulässige Mitteilung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang durch die (Straf)Gerichtsbareit und die Staatsanwaltschaft. Mit Rücksicht auf die Rückschlüsse, die aus derartigen Daten und ihren Versender gezogen werden können, schränkt die MiStra die üblichen Mitteilungspflichten erheblich ein.

## Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben sind bei der Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft zu beachten?

Damit Beratungen gelingen können, sind Offenheit (der Ratsuchenden) und Vertraulichkeit (der Gespräche) gleichermaßen erforderlich. Die Bereitschaft der Ratsuchenden, sehr persönliche Probleme anzusprechen und sich auf Lösungsvorschläge einzulassen, die die bisherige Lebensgestaltung grundlegend in Frage stellen, setzt voraus, dass die Gespräche in absoluter Vertraulichkeit stattfinden. Sobald diese Gespräche von der Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden, Hilfeprozesse stattfinden oder auf staatliche Hilfen zulaufen, entstehen allerdings Schnittstellen mit behördlichen Verfahren und damit einhergehende Mitwirkungs- beziehungsweise Darlegungspflichten. Das Datenschutzrecht schafft hierbei den Interessenausgleich zwischen dem Interesse von Hilfesuchenden, nicht zu viele persönliche Daten preisgeben zu müssen und der Pflicht der Leistungsträger, „alle für den Einzelfall bedeutsamen ... Umstände zu berücksichtigen“ (§ 20 Abs. 2 SGB X).

Für diakonische Träger kommen direkt nur die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland oder der Gliedkirchen zur Anwendung. Der besondere Sozialdatenschutz nach den Sozialgesetzbüchern richtet sich hingegen grundsätzlich an die öffentlichen Träger. Allerdings sehen die Datenschutzdurchführungsverordnungen einiger Landeskirchen für bestimmte Einrichtungen und Dienste die direkte Anwendung der entsprechenden Vorschriften des SGB VIII vor<sup>45</sup>. Auch bei außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe stehenden Beratungsstellen verweisen einige landeskirchliche Durchführungsverordnungen auf die ergänzende Anwendung der Datenschutzvorschriften der Sozialgesetzbücher. Daneben können die öffentlichen Träger über Verpflichtungserklärungen oder über Vereinbarungen im Sinne von § 78 SGB X diakonische Träger zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichten. Welche datenschutzrechtlichen Anforderungen im Bereich des Kinderschutzes jeweils zu beachten sind, richtet sich maßgeblich nach den handelnden Personen oder zuständigen Rechtsträgern.

45 So zum Beispiel die Datenschutzdurchführungsverordnung DSVO für die Ev. Kirche von Westfalen, für die Ev. Kirche im Rheinland und für die Lippische Landeskirche und ihre jeweiligen diakonischen Werke; deren § 36 (Einrichtungen der Jugendhilfe) regelt in Abs. 1: „Soweit für den Betrieb von Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere Tageseinrichtungen für Kinder, durch den Leistungserbringer oder Träger die Erhebung, Verarbeitung, insbesondere Übermittlung, sowie Nutzung personenbezogener Daten erforderlich ist, sind die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten des Sozialgesetzbuches entsprechend anzuwenden.“ Vergleichbare Regelungen treffen die § 37 ff. für weitere Träger (unter anderem für Beratungsstellen).

## Diakonische Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Zusammenarbeit zwischen freien und öffentlichen Trägern richtet sich in diesem Bereich fast ausschließlich nach dem im SGB VIII geregelten Kinder- und Jugendhilferecht, das in den §§ 61 ff SGB VIII eigene Anforderungen an den Schutz von Sozialdaten und der Vertraulichkeit von Beratungsgesprächen stellt. Diese besonderen Schutzvorschriften gelten ausdrücklich nur für die öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Allerdings sind diese nach § 61 Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, sicherzustellen, dass die Träger der freien Jugendhilfe den Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise – also wie die öffentlichen Träger – gewährleisten. Sofern daher nicht schon unmittelbar über die landeskirchlichen Datenschutzdurchführungsverordnungen die §§ 61 ff SGB VIII gelten, erklären in der Regel Vereinbarungen beziehungsweise Verpflichtungserklärungen zwischen freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe die einschlägigen Bestimmungen für entsprechend anwendbar. Auch wenn die freien Träger damit nicht die Datenschutzkonzepte der öffentlichen Träger übernehmen müssen, ergeben sich aus den §§ 61 ff SGB VIII, insbesondere § 62 Abs. 2 (Datenerhebung) und § 64 (Datenübermittlung) SGB VIII jedenfalls die Anforderungen, denen auch der Datenschutz freier Träger zu genügen hat. Diese deutlichen, im Umgang mit dem zuständigen Rechtsträger unumgänglichen sozialrechtlichen Vorschriften überlagern das grundsätzlich vorrangige kirchliche Datenschutzrecht.

Grundlage für die Datenerhebung und -verwendung seitens eines freien Trägers sollte vorrangig das Einverständnis der Eltern sein. Um dies zu erlangen, muss die Fachkraft die Erziehungsberechtigten bei Abschluss des Betreuungsbeziehungsweise Beratungsvertrages umfassend und nachvollziehbar darüber informieren, welche Angaben und Mitteilungen die Einrichtung zu welchem Zweck braucht und erhebt. In einer Beratung ebenso wie beim Abschluss des Vertrages über die Kinderbetreuung wird die Fachkraft das Thema Kinderschutz ansprechen. Sie wird seine Bedeutung ansprechen und erläutern, wie die Einrichtung mit Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung umgeht. Diese Aufklärung entspricht nicht allein datenschutzrechtlichen Zweckerwägungen (Erlangen des Einverständnisses). Ein solches Vorgehen ist auch nach dem Sinn und Zweck des § 8a Abs. 4 SGB VIII geboten, wonach die Erziehungsberechtigten in die Gefährdungseinschätzung grundsätzlich einzubinden sind. Ein wichtiger Bestandteil dieser Einbindung ist in jedem Fall, das Vorgehen und die zweckentsprechende Übermittlung erhobener Daten nachvollziehbar zu machen.



Sollten die Erziehungsberechtigten (insbesondere im Zusammenhang mit der Annahme von Hilfen) gleichwohl ihre Einwilligung in die Weitergabe von personenbezogenen Daten verweigern, kommt über die in § 8a SGB VIII verankerte Verpflichtung der Einrichtung zur Mitwirkung am Kinderschutz auch die Übermittlung von Daten gegen den Willen der Erziehungsberechtigten in Betracht (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d und § 64 Abs. 4 SGB VIII). Zu beachten ist in diesem Zusammenhang § 64 Abs. 2a SGB VIII, wonach die Namen der betroffenen Personen für die Fallbesprechung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft unkenntlich zu machen sind (Verwendung eines Pseudonyms).

Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

§ 64 Abs. 2a SGB VIII

Ein weitergehender Schutz gilt für das, was Ratsuchenden den Fachkräften im Rahmen von Beratungs- und Hilfesgesprächen anvertrauen.

Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder ...

5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

§ 65 Abs. 4 SGB VIII

Auch für die Mitteilung des so Anvertrauten an Dritte gilt also vorrangig das Erfordernis, sich um das Einverständnis der Erziehungsberechtigten zu bemühen. Für den Fall, dass diese das Einverständnis verweigern, verbietet das Sozialrecht eine Weitergabe solcher Daten nicht; es übernimmt aber die besonders hohen Hürden, die das Strafrecht für die Weitergabe anvertrauter Daten errichtet. Unabhängig davon, ob Mitarbeitende schon aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit § 203 StGB unterliegen, gelten die hohen Anforderungen an eine rechtfertigte Weitergabe dieser Daten auch dann, wenn ihnen in ihrer Tätigkeit Sozialdaten anvertraut werden.

Dies ist der Fall, wenn entweder eine ausdrückliche Befugnis für ein solches Vorgehen besteht oder wenn ein Notstand nach § 34 StGB das Vorgehen im Nachhinein rechtfertigt. Einen solchen Rechtfertigungsgrund hat das Bundeskinderschutzgesetz mit § 4 KKG für bestimmte in § 203 StGB genannte Berufsgruppen geschaffen. Der vorstehend zitierte Verweis in § 65 auf § 203 bewirkt, dass die Voraussetzungen des § 4 KKG für eine zulässige Datenweitergabe auch für die Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendhilfe Anwendung finden können, die nicht zu den Berufsgruppen nach § 203 StGB zählen.

Weder durch das Einverständnis mit der Weitergabe von personenbezogenen Daten noch durch eine Entbindung von der Schweigepflicht nach § 203 StGB kann eine Einrichtung Daten „umfassend auf Vorrat“ einholen. Die sogenannte Generaleinwilligung ist zu unbestimmt, um die erforderliche Nachvollziehbarkeit einer Datenweitergabe bewirken zu können und ist damit unwirksam. Die Einrichtung muss vielmehr festlegen und erklären, in welchen Sachzusammenhängen Daten erhoben werden und zu welchem Zweck, gegenüber welchen Personen die erhobenen Daten verwendet werden sollen. In Hinblick auf die besondere fachliche Bedeutung der Fallbesprechung in Fachteams muss unterschieden werden:

Handelt es sich um Personen, die dem § 203 StGB unterliegen beziehungsweise um anvertraute Daten nach § 65 SGB VIII so empfiehlt es sich, sich für einrichtungsinterne Konsultationen von der Schweigepflicht entbinden zu lassen.

Eine Schweigepflichtentbindung für Teambesprechungen ist hingegen nicht erforderlich, wenn die Fachkräfte nicht den in § 203 StGB genannten Berufsgruppen angehören (zum Beispiel als Erzieherinnen in einer Tageseinrichtung für Kinder) und ihnen die Anhaltspunkte aufgrund eigener Beobachtungen aufgefallen sind. In diesem Fall geht es um einfache Daten, die die Fachkräfte ohne weiteres im Team mitteilen und erörtern können. Da die Kindertagesstätte als Einrichtung eine Organisationseinheit und damit „eine Stelle“ im Sinne des § 67 Abs. 10 SGB X ist, handelt es sich in diesem Fall nicht um eine Datenübermittlung<sup>46</sup>.

Das Einverständnis zur Weitergabe von Daten an einen Dritten wird nur zu bestimmten Zwecken erteilt. Diese Zweckbindung (Weitergabe ausschließlich zu den festgelegten Zwecken) gilt auch für die Empfänger der Daten. Sie dürfen die vorgegebene Zweckbestimmung weder eigenmächtig verändern noch ausdehnen (zum Beispiel Datennutzung im Rahmen eigener wissenschaftlicher Arbeiten).

46 Mörzberger in Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Anhang 4.3 Rdz. 8 ff.

## Weitere Personengruppen außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe

Ein Regelungsziel des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Verankerung des Kinderschutzgedankens als Querschnittsthema der gesamten Rechtsordnung. Diese Ausdehnung wird auch bei der Frage nach dem einschlägigen Datenschutzrecht relevant. Außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe kommen nicht die vorstehend erläuterten Regelungen des SGB VIII, sondern die für die jeweiligen Fachgebiete relevanten Datenschutzregelungen (zum Beispiel datenschutzrechtliche Sonderregelungen aus dem SGB II oder V) zum Tragen.

Sucht- oder Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen oder andere diakonische Träger sind nicht öffentliche Stellen im Sinne des § 67 Abs. 11 SGB X. Für sie kommen – parallel zu § 2 Abs. 4 BDSG – die Regelungen des Sozialdatenschutzes gem. § 78 SGB X nur zum Tragen, soweit ihnen selber Sozialdaten übermittelt worden sind. In diesem Fall gilt die Zweckbindung, der die Sozialdaten bei den Übermittlern unterlegen haben, auch nach der Übermittlung an die nicht öffentlichen Stellen in vollem Umfang fort und setzt der Datenverwendung bei den nicht öffentlichen Empfängern entsprechende Grenzen. Soweit diese nicht öffentlichen Stellen in ihrer Arbeit selber Daten erheben, unterliegt dieser Vorgang dem kirchlichen Datenschutzrecht und dessen Grundsätzen.

Für Angehörige der in § 203 StGB genannten Berufsgruppen gilt zudem § 4 KKG, der es als ultima ratio zulässt, sich über den mit § 203 StGB verbundenen besonderen Schutz anvertrauter Daten hinwegzusetzen, wenn die Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes die ihnen nahegelegten Hilfen nicht in Anspruch genommen haben oder auch dadurch keine Verbesserung für das Kind eingetreten ist.

Personengruppen, die nicht unter § 203 StGB fallen, verstoßen bei nicht genehmigter Weitergabe gegen Datenschutzrecht (insbesondere § 67a, 67d SGB X) nicht aber gegen Strafrecht. Zur Haftung für solche Verstöße siehe unten.

## Für welche Einrichtungen, Altersgruppen und Gefährdungslagen ist die insoweit erfahrene Fachkraft zuständig?

Der Anstellungsträger der insoweit erfahrene Fachkraft und das zuständige Jugendamt müssen vereinbaren, für welche Einrichtungen und welchen Einzugsbereich die insoweit erfahrene Fachkraft zuständig ist. Der Umfang ihrer Zuständigkeit wird von der Größe (Anzahl der Mitarbeitenden und

Anzahl der zu betreuenden Kinder) und auch vom Charakter der Einrichtung abhängen, für die sie zuständig ist (zum Beispiel stationäre Einrichtung, Tageseinrichtung, Jugendfreizeitanstalt). Der Umfang ihrer Tätigkeit wird zudem weitgehend davon abhängen, ob sie ausschließlich evangelischen Einrichtungen oder allen freien Trägern und freiberuflichen Personen im Sinne des § 4 KKG zur Verfügung stehen soll. Es ist auch zu klären, wie sich diese Zusatzaufgabe zu ihrer Regeltätigkeit in der Beratungsstelle verhält (zum Beispiel zusätzliche Freistellung) sowie gegebenenfalls wie die Vertretung in urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit erfolgt.

Unerlässlicher Bestandteil der Vereinbarung sind Absprachen darüber, für welche Altersgruppen und für welche Probleme die insoweit erfahrene Fachkraft herangezogen werden kann. Dies hängt von ihrer Qualifikation und vor allem von ihrer Praxiserfahrung ab: Hat sie eine spezielle Fortbildung und Erfahrung im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, die sexuell missbraucht wurden, so ist sie dadurch nicht automatisch kompetent zur Risikoabschätzung der Vernachlässigung zum Beispiel kleiner Kinder oder Säuglinge. Dabei ist auch der Genderaspekt zu berücksichtigen.

## Wie wird die Arbeit der insoweit erfahrene Fachkraft finanziert?

Der öffentliche Jugendhilfeträger muss dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Zahl insoweit erfahrener Fachkräfte zur Verfügung steht. Grundsätzlich sind verschiedene Finanzierungsmodelle für die Tätigkeit der insoweit erfahrene Fachkraft denkbar. In Betracht kommen (pauschalierte) Fachleistungsstunden auf der Grundlage einer Leistungsvereinbarung oder die Erweiterung der Leistungsvereinbarung um eine zusätzliche fachdienstliche Aufgabe, die dann auch einer zusätzlichen Finanzierung bedarf.

Da das Risiko ohne Beteiligung des Jugendamtes abgeschätzt wird, darf das vereinbarte Abrechnungsverfahren keine Rückschlüsse auf die jeweiligen Einzelfälle zulassen. Der öffentliche Jugendhilfeträger kann deshalb nicht unter Abrechnungsgesichtspunkten die Offenlegung der jeweiligen Beratungsfälle verlangen. Vielmehr gelten die Anforderungen an den Datenschutz auch oder gerade bei der finanziellen Abwicklung des einzelnen Auftrages.

Kinderschutzfälle sind personal- und zeitaufwendige Fallkonstellationen. Die hierfür zusätzlich notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen dürfen nicht von den Regelversorgungsaufträgen abgezogen werden. Beim Abschluss

der Vereinbarungen mit dem jeweils zuständigen örtlichen Jugendamt ist daher darauf zu achten, dass die Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft eine Zusatzleistung der Beratungsstelle ist. Entsprechend muss ihre Finanzierung als eigenständiger Regelungspunkt in Leistungsvereinbarungen und Entgeltregelungen aufgenommen und geregelt werden. In die Kalkulation dieses Vergütungsbestandteils müssen neben dem reinen Personalaufwand Zusatzkosten für Fortbildung<sup>47</sup>, Supervision und gegebenenfalls berufs- wie haftungsrechtliche (Rechtsschutz-)Versicherungen einfließen.

Der Anspruch auf eine eigenständige Vergütung begegnet teilweise dem Einwand, dass die Beratung weiterer Einrichtungen als insoweit erfahrene Fachkraft vom bestehenden Auftrag abgedeckt sei und der jeweilige Träger bereits in der Vergangenheit in Kindeswohlfällen beraten habe. Dieser Einwand greift nicht. Die Tätigkeit als insoweit erfahrene Fachkraft ist ein gesetzlicher Auftrag eigener Art, der vom regulären Versorgungsauftrag der Einrichtung nicht umfasst und nicht mit der auf diesen Versorgungsauftrag bezogenen Vergütung abgegolten wird. Modelle für eine eigenständige Vergütung können sowohl die Fall- als auch die Bereitstellungspauschale sein. In beiden Fällen wird zwar nicht der gesamte Aufwand vergütet, der den Trägern entsteht; dafür vermeidet die Pauschale auf der anderen Seite die Offenlegung der Beratungsinhalte und stellt damit die Vertraulichkeit der Beratungsinhalte sicher.

## Wer haftet wofür?

Kehrseite oder vielmehr Konsequenz der eingangs beschriebenen Verantwortung von öffentlichen und freien Trägern für das Kindeswohl ist die Haftung für Fälle, in denen Verfahrensfehler unterlaufen sind und deshalb entweder ein Kind oder Jugendlicher zu Schaden gekommen ist. Unabhängig davon, ob es um Ansprüche auf Schadenersatz (zivilrechtliche Haftung) oder um die Strafbarkeit eines Beteiligten (strafrechtliche Haftung) geht, ergibt sich der Maßstab für diese Überprüfung aus der jeweiligen Fachlichkeit sowie den rechtlichen Vorgaben des SGB VIII und/oder individueller Verträgen<sup>48</sup>. Zudem kommt es darauf an, ob die Fachkräfte im Augenblick des Handelns (oder der Untätigkeit) die Relevanz ihres Verhaltens haben erkennen können. Spätere Erkenntnisse aus der Rückschau auf den Fall können der Fachkraft nicht zur Last gelegt werden.

Im Zusammenhang mit der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft können in unterschiedlichen Perspektiven und Rechtsverhältnissen Haftungsfälle auftreten.

## Zivilrechtliche Haftung

Grundlage für eine Haftung sind die Rechtsverhältnisse, die zwischen den an einem Schadensfall beteiligten Personen bestehen. Die Verletzung der dabei eingegangenen Pflichten (insbesondere auch Sorgfaltspflichten) kann Rechtsgüter von Kindern oder deren (zu Unrecht verdächtigten) Erziehungsberechtigten verletzen. Für diese Schädigungen sieht die Rechtsordnung Ersatz des Vermögensschaden und gegebenenfalls auch des immateriellen Schadens vor. Die einzelnen relevanten Rechtsverhältnisse und Haftungsaspekte werden im Folgenden kurz skizziert:

### **Rechtsverhältnis zwischen den hilfeschuchenden Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und der Einrichtung, deren Fachkräfte die Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bemerken**

Da der Inanspruchnahme von Hilfe bei einem freien Träger in der Regel ein Betreuungsvertrag zugrunde liegt, haftet die Einrichtung für die korrekte Erfüllung der übernommenen Vertragspflichten. In diesem Rechtsverhältnis sind sowohl die fallverantwortliche als auch die insoweit erfahrene Fachkraft sogenannte Erfüllungsgehilfen des Einrichtungsträgers (§ 278 BGB). Das heißt, der Einrichtungsträger haftet als Vertragspartner auch für die Fehler, die die von ihm zur Erfüllung seiner Vertragspflichten eingesetzten Personen bei ihrer Aufgabenerfüllung verursachen und die sie zu verantworten haben<sup>49</sup>. Dass die insoweit erfahrene Fachkraft nicht seine Mitarbeiterin ist, sondern als externe Kraft herangezogen wird, ist in diesem Zusammenhang belanglos.

Neben diesem Schadenersatzanspruch wegen Vertragsverletzung kennt das Zivilrecht als weiteren Rechtsgrund für Schadenersatzforderungen die unerlaubte Handlung gemäß § 823 BGB: Dabei haftet der Einrichtungsträger zudem für einen Fehler der fallverantwortlichen und der insoweit erfahrenen Fachkraft, wenn deren Fehlverhalten als eine zurechenbare unerlaubte Handlung zu werten ist (§ 831 BGB). Von dieser Haftung kann der Einrichtungsträger sich allerdings entlasten, wenn er nachweisen kann, dass er die betreffenden Personen sorgfältig ausgewählt, angewiesen

47 § 74 Abs. 6 SGB VIII kann als Rechtsgrundlage für einen Anspruch auf die Übernahme gegebenenfalls notwendiger Fortbildungskosten herangezogen werden. Vgl. Peter-Christian Kunkel 2008, S. 54.

48 Schindler, Die Haftung des Jugendamtes FPR 2012, S. 539 ff., 543

49 Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das Zivilrecht einen immateriellen Schaden nur in wenigen, gesetzlich ausdrücklich vorgesehenen Fällen erstattet, zum Beispiel gemäß § 253 Abs. 2 BGB

und überwacht hat. Die Haftung der fallführenden Einrichtung für das Handeln der extern angestellten insoweit erfahrenen Fachkraft kommt aber nur in Betracht, wenn diese bei ihrer beratenden Tätigkeit den Weisungen der fallverantwortlichen Einrichtung unterliegt. Ob dies der Fall sein soll, müssen die fallverantwortliche Einrichtung und der Arbeitgeber der insoweit erfahrenen Fachkraft in einer Kooperationsabsprache regeln.

### **Rechtsverhältnis zwischen den hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und den Fachkräften**

Daneben haben Hilfesuchende einen Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung beziehungsweise wegen pflichtwidrigen Unterlassens (§ 823 BGB) unmittelbar gegen die Fachkräfte. Wenn sie ihre Pflichtverletzung nicht über die zivilrechtlichen Notstandsregelungen aus §§ 227 ff. BGB rechtfertigen können<sup>50</sup>, kann ein Geschädigter oder eine Geschädigte deshalb wahlweise entweder sie oder den Träger der Einrichtung wegen Schadenersatz aus § 823 BGB in Anspruch nehmen.

### **Rechtsverhältnis zwischen den hilfesuchenden Kindern, Jugendlichen oder deren Eltern und dem Jugendamt (Amtshaftung)**

In Fällen der Kindeswohlverletzung wird im Schadensfall meist auch das Jugendamt zur Verantwortung gezogen. Haftungsansprüche ergeben sich hier aus den im Grundgesetz und dem Bürgerlichen Gesetzbuch verankerten Grundsätzen der Amtshaftung (Art. 34 GG und § 839 BGB).

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

(2) Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht. Auf eine pflichtwidrige Verweigerung oder Verzögerung der Ausübung des Amtes findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Verletzte vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden.  
§ 839 BGB

Die Amtshaftung kann greifen, wenn ein Mitarbeiter des Jugendamtes eine dem geschädigten Kind gegenüber bestehende Amtspflicht in zurechenbarer Weise verletzt hat<sup>51</sup>. Hierzu gehören auch die Verpflichtungen, Fälle zügig zu bearbeiten, bei Eilbedürftigkeit zeitnahe zu handeln und auf relevante Veränderungen einer festgestellten Sachlage zu reagieren<sup>52</sup>.

Wenn Angehörige der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des § 8a SGB VIII beziehungsweise § 4 Abs. 4 KKG in rechtmäßiger Weise das Jugendamt kontaktiert haben, sind diese von ihrer Verantwortung für das Geschehen entlastet. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Fallbearbeitung ist auf das Jugendamt übergegangen.

Diese Entlastung ist insbesondere deshalb wichtig, weil das Jugendamt bei fahrlässigen Pflichtverletzungen (und darum wird es sich in der Regel auch handeln) nur dann haftet, wenn es keinen anderen gleichermaßen Verantwortlichen gibt. Beim korrekten Vorgehen nach § 8a SGB VIII beziehungsweise § 4 Abs. 4 KKG scheiden wie dargestellt die Einrichtung und ihre Fachkräfte als vorrangige Haftende aus. Vielmehr können die Erziehungsberechtigten oder Prozesspfleger Schadenersatzansprüche des Kindes gegenüber dem Jugendamt geltend machen.

### **Arbeitsrechtliche Haftung**

Soweit eine angestellte Fachkraft ihre Verfahrenspflichten beim Kinderschutz verletzt hat, liegt in der Regel auch eine Verletzung arbeitsrechtlicher Sorgfaltspflichten vor. Auf diese finden die Grundsätze über die abgestufte Arbeitnehmerhaftung Anwendung<sup>53</sup>.

### **Rückgriff der fallverantwortlichen Einrichtung auf den Arbeitgeber der insoweit erfahrenen Fachkraft**

In der Kooperationsvereinbarung sollten die Parteien auch regeln, in welchen Fällen und gegebenenfalls auch in welchem Umfang die fallverantwortliche Einrichtung ihren Kooperations-

<sup>51</sup> Palandt, Kommentar BGB, 71. Auflage, 2012, zu § 839 Rn. 31, 39 und 43

<sup>52</sup> Prütting, Wegen, Weinreich, BGB-Kommentar, 2. Auflage 2007, zu § 839 Rn. 30

<sup>53</sup> Eine übersichtliche Darstellung dieser im Wesentlichen durch die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung entstandenen Grundsätze findet sich z. B. im Personalhandbuch von Wolf Dieter Küttner, 15. Auflage, 2008 unter dem Stichwort Arbeitnehmerhaftung

<sup>50</sup> Vgl. dazu auch die Ausführungen zur strafrechtlichen Zurechnung pflichtwidrigen Unterlassens

partner in Anspruch nehmen kann (Regress), wenn sie für Fehler der insoweit erfahrenen Fachkraft als Erfüllungsgehilfin oder für deren unerlaubte Handlungen Schadenersatz leisten muss.

### **Reichweite der Haftpflichtversicherung**

Ob die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Einrichtung oder die Berufshaftpflichtversicherung der Fachkräfte die Haftung für Fehler im Zusammenhang mit Kinderschutzfällen abdeckt, hängt von den Vertragsgestaltungen ab. Deshalb empfiehlt es sich, sich vor der erstmaligen Übernahme von Pflichten als insoweit erfahrene Fachkraft über die Reichweite der eigenen Haftpflicht zu vergewissern und gegebenenfalls einen entsprechend erweiterten Versicherungsschutz zu vereinbaren.

### **Strafrechtliche Haftung der fallverantwortlichen oder der insoweit erfahrenen Fachkraft**

Neben der zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die den Betroffenen infolge von Fehlverhalten seitens der Fachkräfte entstanden sind, kommt auch eine strafrechtliche Haftung in Betracht.

Eine Strafbarkeit wegen Nichteinschreitens oder ungenügenden Anstrengungen zum Schutz von Kindern (Unterlassen) setzt voraus, dass ein solches Unterlassen strafrechtlich relevant ist. Die Anforderungen des § 13 StGB an eine solche Gleichstellung sind hoch. Ein vorwerfbares Nichtstun liegt nur vor, wenn die betreffenden Personen in einer besonderen Beziehung zu dem Opfer stehen (Garantenstellung) und die sich daraus für sie ergebenden Pflichten (Garantenpflichten) in vorwerfbarer Weise verletzt haben<sup>54</sup>.

(1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.

§ 13 StGB

Ob der fallverantwortlichen oder der insoweit erfahrenen Fachkraft eine strafrechtlich relevante Garantenstellung (in der Regel eine sogenannte Beschützergarantenstellung) zukommt und welche besonderen Pflichten sich daraus ergeben, lässt

sich nur in einer Gesamtbetrachtung des gesamten Arbeitsumfeldes beurteilen. Hierfür sind der Betreuungsvertrag mit den Hilfesuchenden, die Hilfekonzeption der Einrichtung und soweit vorliegend auch Vereinbarungen mit dem Jugendamt nach § 8a Abs. 2 SGB VIII<sup>55</sup> ausschlaggebend.

Selbst wenn die Fachkräfte zum Handeln verpflichtet gewesen wären, kommt es weiterhin darauf an, dass ihnen der eingetretene Schaden zuzurechnen ist. Das ist nur der Fall, wenn das geschuldete, aber ausgebliebene Handeln diesen Schaden hätte abwehren können. Hier ist von Bedeutung gerade für Mitarbeitende freier Träger, dass das SGB VIII ihnen keinerlei hoheitliche Aufklärungs- oder Eingriffsbefugnisse einräumt. Die im Rahmen von § 8a SGB VIII beziehungsweise § 4 KKG dargestellte Niedrigschwelligkeit des Verfahrens entlastet deshalb auch hier: Denn indem es die Fachkräfte darauf beschränkt, Empfehlungen aussprechen und bei Misslingen der Überzeugungsversuche die Abgabe des Falls an das Jugendamt zulässt, sind die rechtmäßigen Möglichkeiten zum Eingreifen in die Situation und zur Schadensabwehr begrenzt.

Die Lage der insoweit erfahrenen Fachkraft unterscheidet sich dabei nochmals von derjenigen der fallverantwortlichen Fachkraft. Denn nach der Konzeption des Beratungsverfahrens hat sie weder einen eigenen Kontakt zu dem möglicherweise gefährdeten Kind noch kennt sie dessen richtigen Namen. Das durch § 8a SGB VIII gestaltete Verfahren beschränkt ihren Beitrag darauf, die von der fallverantwortlichen Fachkraft vorgetragene Lage zu bewerten und aufgrund dessen gemeinsam mit ihr geeignetes Vorgehen zu entwickeln. Von daher kann die insoweit erfahrene Fachkraft die fallverantwortliche Fachkraft beispielsweise bei der Auswahl geeigneter Beratungsangebote für Eltern unterstützen und gegebenenfalls eine vorschnelle Einschaltung der Jugendämter verhindern. Eine eigene Intervention bleibt ihr hingegen verwehrt.

Daraus ergibt sich die weitere Frage, wie sich die insoweit erfahrene Fachkraft verhalten soll, wenn die fallverantwortliche Fachkraft nicht auf ihre Handlungsempfehlungen eingeht oder ganz untätig bleibt. In diesem Fall sollten beide Fachkräfte ihren Dissens und ihre divergierenden Handlungsvorschläge der Einrichtungsleitung vortragen und dieser die Entscheidung überlassen<sup>56</sup>. Wenn auch die Einrichtungsleitung der Empfehlung nicht folgt, hat die insoweit erfahrene Fachkraft

55 Vgl. Thomas Meysen, a.a.O. (FN 56) S. 31

56 Der gemeinsame Vortrag beider Kolleginnen/Kollegen hat den Vorzug, dass das Verfahren transparent ist und beide die Möglichkeit haben, ihre jeweilige Sicht des Falls selber darzulegen.

54 Vgl. Thomas Meysen, Kooperation beim Schutzauftrag: Datenschutz und strafrechtliche Verantwortung – alles rechtens? Institut für Soziale Arbeit Münster 2006, S. 30

ihre Handlungsmöglichkeiten nach § 8a SGB VIII erschöpft. Es kann sich nur noch die Frage stellen, ob sie nunmehr anstelle der ihrer Ansicht nach zu Unrecht untätigen Einrichtung handeln und zum Schutz des Kindes eingreifen muss.

Eine solche Pflicht und Sanktionen für deren Verletzung setzt allerdings die Möglichkeit zur erfolgreichen Gefahrenabwehr voraus. Diese bestehen jedoch gerade nicht. Solange sie keine Kenntnis von der Identität des bedrohten Kindes hat, hat sie keine Möglichkeit zu einer Anzeige bei öffentlichen Stellen. Insofern stellt sich auch keine Abgrenzungsfrage zwischen regulär erhobenen Daten (Personalien) und besonders geschützten, anvertrauten Daten. Ohne die Kenntnis von belastbaren Daten besteht weder die Möglichkeit noch die Verpflichtung zu einer eigenen Intervention.

Weiterhin kann es strafrechtliche Konsequenzen haben, wenn eine Einrichtung eine Person als insoweit erfahrene Fachkraft benennt, die die für diese Aufgaben erforderlichen Fachkompetenzen nicht aufweist. Hier ist darauf zu achten, dass eine abgeschlossene Fortbildung für sich genommen nicht die ausdrücklich erforderliche Erfahrung vermitteln kann, die die Fachkraft aufweisen muss<sup>57</sup>. Wer deshalb wider besseres Wissen mit einer „Kinderschutzfachkraft“ kooperiert, die zwar ein entsprechendes Zertifikat, aber nicht die zur Gefährdungseinschätzung unentbehrlichen spezifischen Einschätzungs-kompetenzen aufweist, muss sich insoweit eine Sorgfalts-widrigkeit vorbehalten lassen, die strafrechtlich den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründen kann<sup>58</sup>. Eine solche Verantwortung kann auch die Fachkräfte selber treffen, wenn allein aufgrund einer abgeschlossenen fachlichen Ausbildung ohne das erforderliche entsprechende Erfahrungswissen als insoweit erfahrene Fachkraft praktiziert und dann in der Beratung nach § 8a SGB VIII Hinweise falsch deutet.

## Ergeben sich aus § 4 KKG für die dort genannten Berufsgruppen besondere Garantenpflichten?

In der Kinder- und Jugendhilfe ergeben sich Garantenpflichten gegenüber dem Kind aus der vertraglich vereinbarten Übernahme einer Tagesbetreuung, der Aufnahme in eine Wohngruppe, aber auch einer Familienberatung und verpflichten die Mitarbeitenden, nach ihren Möglichkeiten (also im Verfahren nach § 8a Abs. 4 SGB VIII), auf eine Abhilfe der festgestellten Gefährdung hinzuwirken. Vergleichbare Pflichten können auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entstehen, wenn zum Beispiel Ärzte, Psychologen, Sozialpädagogen oder Anwälte unmittelbar für das Kind tätig werden. In diesem Fall kommen die mit einem Vertrag einhergehenden Sorgfalts-pflichten und Schutzpflichten unmittelbar dem gefährdeten Kind zugute.

An einer solch unmittelbaren Verpflichtung fehlt es hingegen, wenn die Eltern der betroffenen Kinder für sich selber Behandlung oder Beratung in Anspruch nehmen, zum Beispiel bei einer Schwangerschaftskonfliktberatung, einer Eheberatung oder bei Psychotherapie. In diesen Konstellationen übernehmen die beratenden Personen in der Regel gerade keine besonderen Verpflichtungen für die Familie oder die Kinder ihrer Patienten oder Mandanten, so dass bei diesen Verträgen keine Garantenstellung entsteht. Dem entspricht der Regelungsansatz des § 4 KKG, der § 34 StGB konkretisiert und unter bestimmten Voraussetzungen die Verletzung der Schweigepflicht rechtfertigt. Konsequenterweise steht bei § 4 KKG deshalb der absichtliche Eingriff in die Privatsphäre Dritter (Mitteilung eines Gefährdungssachverhaltes an das Jugendamt) im Fokus. Da aber niemand verpflichtet ist, von rechtlichen Befugnissen Gebrauch zu machen und Nothilfe zu leisten<sup>59</sup>, entspricht der von § 4 KKG ausnahmsweise eingeräumten Befugnis keine Garantenpflicht. Sofern sich also aus dem Beratungs- oder Behandlungsvertrag keine Schutzpflichten für das Kind herleiten lassen, ist das Absehen von Eingriffen nicht rechtswidrig.

57 Peter Bringewat, „Strafrechtlich relevante Fehler bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII in ZKJ 2012 S. 330 ff

58 Peter Bringewat, a.a.O. (FN 59).

59 Unterlassene Hilfeleistung ist nur unter ganz besonderen tatbestandlichen Voraussetzungen des § 323c StGB strafbar; Anknüpfungspunkt ist dann allerdings Unglücks- oder Katastrophenfälle und weniger die hier relevanten Fälle der Kindeswohlgefährdung.

# Prozessqualität

## Was ist die Aufgabe einer insoweit erfahrenen Fachkraft?

Aufgabe der insoweit erfahrenen Fachkraft ist die Risikoabschätzung bei einer punktuellen beratenden/supervidierenden Begleitung der Arbeit der fallverantwortlichen Fachkraft.

Die insoweit erfahrene Fachkraft leistet also keine Fallarbeit mit den Klientinnen und Klienten und hat keine diagnostischen Aufgaben mit direktem Klientenkontakt. Sie ist nicht beteiligt an den Elterngesprächen oder führt sie gar selbst durch und leistet auch keine eigene Begutachtung von Verhaltensauffälligkeiten des Kindes. Wenn von der insoweit erfahrenen Fachkraft Fallarbeit mit den Klienten und Klientinnen übernommen würde, würde diese selbst zur fallverantwortlichen Fachkraft mit wiederum eigener Verpflichtung zum Schutzauftrag.

Die insoweit erfahrene Fachkraft hat auch nicht die Aufgabe, selbst Sachverhalte zu ermitteln. Ihre Aufgabe ist vielmehr die Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung und deren fachliche Unterstützung auf der Grundlage einer anonymisierten Fallschilderung der fallverantwortlichen Fachkraft. Ihre Aufgabe umfasst gegebenenfalls die Vorbereitung der fallverantwortlichen Fachkraft auf Elterngespräche und deren Nachbesprechung/Auswertung.

Sie berät die fallverantwortliche Fachkraft und gegebenenfalls die Leitung der Einrichtung über Möglichkeiten, wie die Eltern zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert werden beziehungsweise falls erforderlich der Hinzuziehung des Jugendamtes zustimmen können und erarbeitet mit ihnen bei Bedarf einen Schutzplan mit Hinweisen zu Form und Zeitabstand der Überprüfung.

Sie leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zur Qualifizierung der einzelnen fallverantwortlichen Fachkraft (gegebenenfalls Leitung, Team) für die Wahrnehmung, Bewertung und Auswertung von gefährdenden Beziehungen und zur Befähigung

der fallverantwortlichen Fachkraft, in Gefährdungslagen eine Brücke zur Hilfe zu bauen. In die Beratungsgespräche der fallverantwortlichen Fachkraft mit den Eltern soll sie nur in Ausnahmefällen einbezogen werden, um das Vertrauensverhältnis zwischen fallverantwortlicher Fachkraft und Eltern nicht zu beeinträchtigen<sup>60</sup>.

## Wie ist die Arbeitsverteilung zwischen ihr und der fallverantwortlichen Fachkraft geregelt?

Die Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten bei Kinderschuttfällen müssen einrichtungsintern in einem Ablaufplan oder ähnlichem geregelt und kommuniziert sein, um stillschweigende Annahmen und Verantwortungsdelegationen zu vermeiden. Es muss darin geregelt sein, wer wann was tun und wen informieren muss. Dabei ist auch festzuhalten, ob die fallverantwortliche Fachkraft oder die Leitung die insoweit erfahrene Fachkraft einbezieht, ob die Leitung bei den Beratungsgesprächen von fallverantwortlicher Fachkraft und insoweit erfahrener Fachkraft anwesend ist und wie sie gegebenenfalls über die Beratungsergebnisse informiert wird, wie die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft dokumentiert wird und wer – falls erforderlich – wie das Jugendamt informiert etc. Die fallverantwortliche Fachkraft bleibt auch bei der Hinzuziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft in der Verantwortung. Die Inanspruchnahme der insoweit erfahrenen Fachkraft dient nicht der Abgabe des Falls oder der Verantwortung<sup>61</sup>.

60 Meysen in Frankfurter Kommentar zu § 8a Rn. 67; anders zum Beispiel Georg Kohaupt, Expertise zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung aus der Sicht eines Mitarbeiters der Kinderschutz-Zentren, ISA Expertengespräch 2005, S. 13 f. Klaus Menne, Kinderschutz in der Erziehungsberatung in: Fokus Beratung. Informationen der Evangelischen Konferenz für Familien- und Lebensberatung e.V., Fachverband für psychologische Beratung und Supervision (EKFuL), April 2007, S. 45.

61 So u.a. Thomas Meysen in Frankfurter Kommentar, § 8a Rn 57 unter Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip

Die fallverantwortliche Fachkraft ist zuständig für den Hilfeprozess für die Ratsuchenden, die insoweit erfahrene Fachkraft steuert die Beratung der fallverantwortlichen Fachkraft.

Die fallverantwortliche Fachkraft informiert die Leitung oder den Träger der Einrichtung, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und eine Risikoabschätzung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft erforderlich ist.

Die fallverantwortliche Fachkraft prüft, ob Hilfen angenommen werden, während die hinzugezogene insoweit erfahrene Fachkraft in einer Art Rückkopplungsschleife mit der fallverantwortlichen Fachkraft prüft (und diese Prüfung steuert), ob die Hilfen ausreichend sind. Die Impulse, Perspektiven, fachlichen Gesichtspunkte, die die insoweit erfahrene Fachkraft einbringt, haben empfehlenden, nicht entscheidenden Charakter. Sie dienen dazu, die Beziehung von fallverantwortlicher Fachkraft und den Ratsuchenden zu stärken und nicht zu unterminieren.

Sofern einrichtungsintern nichts Anderes geregelt ist, hat die fallverantwortliche Fachkraft Letztentscheidungsbefugnis darüber, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt. Dabei berücksichtigt sie allerdings die Ergebnisse ihrer Beratung mit der insoweit erfahrenen Fachkraft. Wenn die fallverantwortliche Fachkraft im Einzelfall zu dem Ergebnis gelangt, dass sie diese Verantwortung nicht übernehmen kann, muss sie den

Fall und den damit zusammenhängenden Kontakt zu den Betroffenen abgeben.

Aus organisatorischen Gründen muss die Informationsweitergabe an das Jugendamt der Einrichtungsleitung vorbehalten bleiben. Sie trägt nach außen hin die rechtliche Gesamtverantwortung für das Handeln der Einrichtung. Dem entspricht ihre grundsätzliche Vertretungsbefugnis. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoller, wenn die Einrichtungsleitung die Möglichkeit erhält, sich über das Vorliegen aller Voraussetzungen zu vergewissern und dann die Verantwortung für diesen Schritt übernimmt. Schließlich macht die Einschaltung der Einrichtungsleitung auch dem Jugendamt deutlich, dass die Einrichtung handelt und die Mitteilung verantwortet. Zu den datenschutzrechtlichen Konsequenzen dieser Zuständigkeitsregelung siehe Seite 16.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen fallverantwortlicher Fachkraft, insoweit erfahrener Fachkraft und gegebenenfalls dem Team der Einrichtung über die Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, hat die mit der Fachaufsicht betraute Leitung der Einrichtung – gegebenenfalls nach Anhörung beider Fachkräfte – das letzte Wort<sup>62</sup>. Verantwortlich ist nicht die hinzugezogene insoweit erfahrene Fachkraft, sondern die fallverantwortliche Fachkraft<sup>63</sup>. Bei entsprechenden Konfliktfällen informiert die insoweit erfahrene Fachkraft ihre Leitung beziehungsweise die Fachvorgesetzte. Das genaue Verfahren bei Konfliktfällen regelt das Kinderschutzkonzept des Einrichtungsträgers.

62 Siehe auch die Ausführungen zu den einzelnen Haftungskonstellationen Seite 19 ff

63 Wenn es gleichwohl im Einzelfall sinnvoll erscheint, als insoweit erfahrene Fachkraft eine Mitarbeiterin des Jugendamtes heranzuziehen, verhält es sich anders: Weil der öffentliche Träger ohnedies die Letztverantwortung für den Fall trägt, entscheidet der Vorgesetzte im Jugendamt auch im Falle eines Dissenses in der Bewertung der Gefährdung zwischen der fallverantwortlichen Fachkraft des freien Trägers und einer hinzugezogenen insoweit erfahrenen Fachkraft des öffentlichen Trägers.



# Ergebnisqualität

## Wer hat welche Dokumentationsaufgaben?

Die fallverantwortliche Fachkraft ist für die Dokumentation des Falles verantwortlich. Dies umfasst die Dokumentation der Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft. Sie dokumentiert die einzelnen Verfahrensschritte einschließlich der beteiligten Fachkräfte, der Verantwortlichen, der Einbeziehung der Kinder, Jugendlichen und Eltern, der verabredeten Schritte und des Zeitraums der Überprüfung<sup>64</sup>. Die Dokumentation soll die Beratung nachvollziehbar machen und die Absicherung aller am Beratungsprozess Beteiligten absichern. Die Fallakte verbleibt in der Einrichtung.

Falls das Jugendamt informiert werden muss, geschieht dies schriftlich durch die Einrichtungsleitung, es sei denn, es ist einrichtungsintern anders geregelt. Bei akuter Kindeswohlgefährdung kann auch vorab eine telefonische Information des Jugendamtes erfolgen. Das Jugendamt enthält keine Kopien aus der Fallakte.

Die insoweit erfahrene Fachkraft dokumentiert die Beratungsgespräche mit der fallverantwortlich Fachkraft oder der Leitung.

Für die Dokumentation der Beratung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII gelten die üblichen Aufbewahrungsfristen<sup>65</sup>. Nach der aktuellen Bearbeitung eines Falls ist die Beratungsdokumentation zu sperren. Die darin enthaltenen Daten dürfen also nicht

mehr verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden. Sie sind aber gem. § 84 Abs. 2 SGB X aufzubewahren, solange die Betroffenen ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufbewahrung haben<sup>66</sup>.

Sozialdaten sind zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 84 Abs. 2 SGB X

Bei Gefährdungsfällen hat beispielsweise das betroffene Kind ein Interesse daran, später den Fall nachzuvollziehen, zu sehen welche Schritte zu seinem Schutz vollzogen worden sind und es eine Grundlage für Schadenersatzansprüche geben kann<sup>67</sup>.

## Welche Formen der Evaluation unterstützen die Qualitätssicherung?

Eine regelmäßige fachliche Auswertung der Erfahrungen, der Konflikte und Schwierigkeiten bei der Beratung von „Kinderschutzfällen“ im Arbeitsteam der Beratungsstelle oder Einrichtung ist fachlich geboten. Dazu gehört eine Auswertung der einrichtungsinternen Verfahrensstandards und gegebenenfalls deren Weiterentwicklung.

64 Siehe beispielsweise Diakonisches Werk Sachsen: Empfehlungen zum Umgang mit dem Schutzauftrag in Einrichtungen der Diakonie 6/2007, S. 3; Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII vom 27. 9. 2006.

65 Differenzierte Übersichten finden sich z. B. in LVR-Landesjugendamt Rheinland-Pfalz Sozialdatenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, 1. Auflage 2010, S. 26; vgl. auch <http://www.datenschutz-kirche.de/node/55> und in den Hinweisen der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke), Informationen zur Erziehungsberatung 2/12 Dokumentation von Gefährdungseinschätzung.

66 Vgl. Informationen zur Erziehungsberatung 2/12 Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen, S. 3 f.

67 Vgl. Informationen zur Erziehungsberatung 2/12 Dokumentation von Gefährdungseinschätzungen, S. 3 f.

Die insoweit erfahrene Fachkraft ist als Teil ihres Arbeitsteams daran beteiligt. Darüber hinaus evaluiert sie ihre Arbeit regelhaft, etwa in einem Qualitätszirkel mit anderen insoweit erfahrenen Fachkräften.

Zur Weiterentwicklung der für den Kinderschutz erforderlichen fachlichen Kooperation von Jugendamt und freien Trägern empfiehlt sich ein regelmäßiges Auswertungsgespräch auf der Grundlage von Falldokumentationen. Dies dient auch der Überprüfung und der fachlichen Weiterentwicklung der Vereinbarungen von Jugendamt und freien Trägern<sup>68</sup>.

---

<sup>68</sup> Vgl. zur Rückmeldung des Jugendamtes an den freien Träger auch Peter-Christian Kunkel 2008, S. 54 (Punkt d).

**Auszug Diakonie Texte 2011/2012/2013**

- 05.2013 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2012  
 04.2013 Finanzierung von Altenarbeit im Gemeinwesen  
 03.2013 Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach, transparent und zielgenau ausgestalten  
 02.2013 Freiheits- und Schutzrechte der UN-Behindertenrechtskonvention und Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie  
 01.2013 Dritter Weg im Dialog: Argumente, Glossar und Maßnahmen für die interne Kommunikation  
 09.2012 In der Diakonie vom Glauben reden – in Kursen zu Themen des Glaubens  
 08.2012 Das neue Entgeltsystem für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen – Positionen der Diakonie  
 07.2012 Klientinnen und Klienten in ihrer Elternrolle stärken – Kinder psychisch oder suchtkranker Eltern achtsam wahrnehmen  
 06.2012 Soziale Daseinsvorsorge in den Kommunen: Zivilgesellschaft stärken, Solidarität und Teilhabe sichern  
 05.2012 Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig  
 Diakonie-Umfrage ergibt: SGB-II-Rechtsansprüche regelmäßig nicht umgesetzt  
 04.2012 Freiwilliges Engagement in Einrichtungen und Diensten der Diakonie – Eine repräsentative Studie  
 03.2012 Leitlinien Arbeitsmigration und Entwicklung – Guidelines on Labour Migration and Development  
 Art.-Nr: 613 003 032ENGL  
 – Principes directeurs pour les migrations et le développement  
 Art.-Nr: 613 003 032FR  
 02.2012 Sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche – eine Aufgabe der Prävention und Gesundheitsförderung aus Sicht der Diakonie  
 01.2012 Diskriminierungsschutz in diakonischen Arbeitsfeldern  
 16.2011 50 Jahre Zivildienst  
 15.2011 Pflegestatistik – zum 15. Dezember 2009  
 14.2011 Einrichtungsstatistik – Regional – zum 1. Januar 2010  
 13.2011 Vorstandsbericht  
 12.2011 Sozialleistungen für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger in Deutschland  
 11.2011 Teilhabe abhängigkeitskranker Menschen sichern  
 10.2011 Einrichtungsstatistik zum 1. Januar 2010

Liebe Leserinnen und Leser,

wir hoffen, dass wir Ihnen mit der vorliegenden Ausgabe des Diakonie Textes Informationen und inhaltliche Anregungen geben können. Wir sind an Rückmeldungen interessiert, um unsere Arbeit zu optimieren. Wir freuen uns deshalb, wenn Sie uns

1. Kommentare und Anregungen zum Inhalt des Textes zukommen lassen,
2. informieren, welchen Nutzen Sie durch diesen Text für Ihre Arbeit erfahren haben und
3. mitteilen, wie Sie auf die vorliegende Ausgabe der Diakonie Texte aufmerksam geworden sind und ob oder wie Sie diese weitergeben werden.

Ihre Rückmeldungen senden Sie bitte an die verantwortliche Projektleitung (siehe Impressum unter Kontakt).

Herzlichen Dank!  
 Diakonie Deutschland

**Impressum**

Diakonie Deutschland –  
 Evangelischer Bundesverband  
 Evangelisches Werk für  
 Diakonie und Entwicklung e.V.  
 Caroline-Michaelis-Straße 1  
 10115 Berlin

Verantwortlich für die Reihe:  
 Andreas Wagner  
 Zentrum Kommunikation  
 Telefon: +49 30 652 11-1779  
 redaktion@diakonie.de  
 www.diakonie.de

Kontakt:  
 Doris Beneke  
 Leiterin des Zentrums Familie,  
 Bildung und Engagement  
 Telefon: +49 30 65 211-1713  
 doris.beneke@diakonie.de  
 www.diakonie.de

Layout:  
 Alfred Stiefel

Druck: Zentraler Vertrieb des  
 Evangelischen Werkes für  
 Diakonie und Entwicklung e.V.  
 Karlsruher Straße 11  
 70771 Leinfelden-Echterdingen

© September 2013 – 2. Auflage  
 ISBN 978-3-941458-65-9  
 Art.-Nr. 613 003 063

Die Texte, die wir in der Publikationsreihe Diakonie Texte veröffentlichen, sind im Internet frei zugänglich. Sie können dort zu nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und vielfältig werden. Diakonie Texte finden Sie unter [www.diakonie.de/Texte](http://www.diakonie.de/Texte). Im Vorspann der jeweiligen Ausgabe im Internet finden Sie Informationen, zu welchem Preis Diakonie Texte gedruckt beim Zentralen Vertrieb bestellt werden können.

Bestellungen:  
 Zentraler Vertrieb des  
 Evangelischen Werkes für  
 Diakonie und Entwicklung e.V.  
 Karlsruher Straße 11  
 70771 Leinfelden-  
 Echterdingen  
 Telefon: +49 711 21 59-777  
 Telefax: +49 711 797 75 02  
 Vertrieb@diakonie.de

Benutzer des Diakonie Wissensportals können über die Portalsuche nicht nur nach Stichworten in den Textdateien recherchieren, sondern auch auf weitere verwandte Informationen und Veröffentlichungen aus der gesamten Diakonie zugreifen. Voraussetzung ist die Freischaltung nach der Registrierung auf [www.diakonie-wissen.de](http://www.diakonie-wissen.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)

**Diakonie Deutschland –  
Evangelischer Bundesverband  
Evangelisches Werk für Diakonie und  
Entwicklung e.V.**

Caroline-Michaelis-Straße 1

10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0

Telefax: +49 30 652 11-3333

[diakonie@diakonie.de](mailto:diakonie@diakonie.de)

[www.diakonie.de](http://www.diakonie.de)